

LAG·FW



Freie Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Die Härtefallkommission in Niedersachsen

Arbeitshilfe für Härtefalleingaben

der Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.

Stand: Juni 2023

Gefördert durch:



Niedersachsen

Die Arbeitshilfe wurde erarbeitet von:

Bernd Tobiassen, DRK Aurich

Fachberatungsstelle zu Eingaben an die Niedersächsische Härtefallkommission

1. Ausgabe: März 2007

8. überarbeitete Ausgabe: Juni 2023

Herausgeber:

**Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.**

Gruppenstr. 4

30159 Hannover

Tel. (0511) 85 20 99

Telefax (0511) 2 83 47 74

www.lag-fw-nds.de

E-Mail: info@lag-fw-nds.de

| Inhaltsverzeichnis: | Seite |
|--|--------------|
| Vorwort | 4 |
| Rechtliche Grundlage der Härtefallkommission | 6 |
| Wann ist eine Härtefalleingabe möglich? | 7 |
| Keine Härtefalleingabe bei gesetzlichen Bleibeperspektiven | 8 |
| Keine Härtefalleingabe für Geduldete aus Afghanistan, Irak, Syrien | 8 |
| Vorrang von gesetzlichen Bleiberechtsregelungen | 10 |
| Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG) | 11 |
| gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 25a AufenthG) | 14 |
| Erwachsene und Familien (§ 25b AufenthG) | 17 |
| Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) | 19 |
| Aufenthaltserlaubnis nach Berufsausbildung (§ 19d AufenthG) | 24 |
| Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) | 26 |
| Aufenthaltserlaubnis nach Beschäftigungsduldung (§ 25b Abs. 6 AufenthG) | 29 |
| An wen kann man sich mit einer Härtefalleingabe wenden? | 31 |
| Erforderliche Unterlagen, Formalitäten | 31 |
| Entscheidung über die Annahme einer Eingabe | 33 |
| 1. Schritt: Prüfung von Nichtannahmegründen | 33 |
| Ausländer*in noch nicht 18 Monate im Bundesgebiet | 33 |
| Nds. Ausländerbehörde nicht zuständig (z. B. Dublin-Fälle) | 34 |
| Verurteilung zu Jugend- oder Freiheitsstrafe | 35 |
| Abschiebungstermin, Belehrung zur HFK durch Ausländerbehörde | 36 |
| keine Belehrung, sonstige Nichtannahmegründe | 38 |
| 2. Schritt: Entscheidung des Vorprüfungsgremiums | 39 |
| Aus der Akte muss ein Gesicht heraus schauen - ausführliche Begründung der Härtefalleingabe | 39 |
| Entscheidungskriterien bei: | |
| Aufenthaltsdauer in Deutschland | 42 |
| zielstaatsbezogene Gründe aus dem Asylverfahren | 42 |
| Abschiebungshindernisse oder Reiseunfähigkeit aufgrund von Erkrankungen | 43 |
| Straftaten | 44 |
| wiederholte Härtefalleingabe | 45 |
| Härtefalleingabe nach Verlust einer Aufenthaltserlaubnis | 45 |
| gesetzliche Bleibemöglichkeiten, z. B. Eheschließung | 46 |
| Bleiberechtsregelungen, Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung | 47 |
| Klärung der Identität und Erfüllung der Passpflicht | 49 |
| Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts | 50 |
| Verfahrensschritte / Duldung während des Härtefallverfahrens | 51 |
| Schaubild: Ablauf eines Härtefallverfahrens | 52 |
| Arbeitserlaubnis / Arbeitsverbot für Geduldete | 53 |
| Formular für Härtefalleingabe / Checkliste | 58 |
| Kontakt Daten HFK-Geschäftsstelle, Informations-Quellen | 62 |

Arbeitshilfe für Härtefalleingaben der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG FW)

In dieser Aktualisierung der LAG FW-Arbeitshilfe zu Eingaben an die Niedersächsische Härtefallkommission werden die zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Regelungen zum Chancen-Aufenthaltsrecht und zu den Änderungen der Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und 25b AufenthG ausführlich dargestellt.

Diese Neuregelungen sind für das Härtefallverfahren von wesentlicher Bedeutung. Viele der geduldeten Ausländer*innen, die sich bereits im Härtefallverfahren befinden oder für die sonst eine Härtefalleingabe überlegt worden wäre, haben mit diesen Regelungen eine gesetzliche Perspektive für ein Aufenthaltsrecht bekommen.

Da das Härtefallverfahren grundsätzlich nachrangig gegenüber gesetzlichen Regelungen für ein Bleiberecht ist, sollte immer erst geprüft und mit der Ausländerbehörde geklärt werden, ob für die betreffende ausreisepflichtige Person bzw. die ausreisepflichtige Familie eine gesetzliche Bleibeperspektive in Betracht kommt, bevor eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet wird. Das gilt ebenso für die Möglichkeit einer Ausbildungsduldung und einer Beschäftigungsduldung.

Die gesetzlichen Regelungen werden in dieser Arbeitshilfe ausführlich dargestellt.

(Die vom Bundestag am 23.06.2023 beschlossene Änderung der Ausbildungsduldung in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG wird voraussichtlich erst zum 01.01.2024 in Kraft treten und wird deshalb in dieser Arbeitshilfe noch nicht berücksichtigt.)

Besteht eine gesetzliche Bleibeperspektive (noch) nicht und ist deshalb eine Härtefalleingabe beabsichtigt, kommt es für eine gute Erfolgsaussicht vor allem darauf an, die individuelle Situation der betreffenden Person bzw. Familie, ihr Leben hier in Deutschland, ihre Integration und ihre sozialen Bindungen ausführlich und konkret darzustellen. Eine Härtefalleingabe ist dann erfolgreich, wenn die Härtefallkommission überzeugt werden kann, dass es für die betroffene Person bzw. Familie eine besondere Härte wäre, dieses Leben, das sie sich hier aufgebaut hat, wieder zu verlieren.

Das von der Härtefallkommission gewählte Vorprüfungsgremium entscheidet darüber, ob eine Eingabe zur Beratung angenommen wird, ob also überhaupt ein Härtefallverfahren durchgeführt wird. Manche Härtefalleingaben scheitern allein schon deshalb an der Vorprüfung, weil keine ausreichende Begründung vorgetragen wird.

Die Arbeitshilfe stellt daher ausführlich die Anforderungen an die Erfolgsaussichten einer Eingabe dar. Die Hinweise sollen aber auch dazu beitragen, einschätzen zu können, in welchen Fällen eine Härtefalleingabe voraussichtlich nur geringe Chancen hat.

Wir hoffen, Geflüchteten und ihren Unterstützer*innen mit dieser Arbeitshilfe weiterhin eine nützliche Hilfestellung bei der Klärung gesetzlicher Bleibemöglichkeiten oder für die Erstellung einer Härtefalleingabe geben zu können. Deshalb danken wir Herrn Tobiassen auch an dieser Stelle namentlich. Herr Tobiassen hat mit seiner Expertise und der Erstellung und ständigen Aktualisierung der Arbeitshilfe für Härtefalleingaben wesentlich dazu beigetragen, dass es für viele Menschen möglich geworden ist, über die Härtefallkommission bzw. durch die Nutzung der Fachberatungsstelle eine Bleibeperspektive zu erreichen.

Für weitergehende Fragen und Einzelfallberatungen steht Ihnen die Fachberatungsstelle zu Eingaben an die Niedersächsische Härtefallkommission gern zur Verfügung.

Hannover, im Juni 2023



Dr. Ralf Selbach
Vorsitzender

Fachberatungsstelle zu Eingaben an die Niedersächsische Härtefallkommission

Die Fachberatungsstelle zu Eingaben an die Niedersächsische Härtefallkommission ist eine Einrichtung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V. (LAG FW) in enger Kooperation mit dem Verein für interkulturelle Kommunikation, Flüchtlings- und Migrationsarbeit kargah e.V. in Hannover und dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Aurich e.V..

Aufgaben der Fachberatungsstelle sind insbesondere:

- Fachberatung und Information zum Härtefallverfahren und zu gesetzlichen Bleibeperspektiven für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen der Flüchtlings- und Migrationsarbeit und anderer sozialer Dienste
- Einzelfallberatung für Hilfesuchende und ihre Unterstützer*innen
 - Beratung zu konkreten fallbezogenen Anfragen und bei der Erstellung von Härtefalleingaben
 - Information und Beratung zu ggf. vorhandenen gesetzlichen Bleibeperspektiven
 - Vermittlung von Hilfen und weitergehende Beratung bei Fällen, die nicht ins Härtefallverfahren gehören
- Erstellung von Informationsmaterialien zum Härtefallverfahren
- Vorträge und Informationen bei Netzwerktreffen und Veranstaltungen

Die Fachberatungsstelle ist unabhängig von der Niedersächsischen Härtefallkommission und kann im Vorfeld einer möglichen Härtefalleingabe sowie auch begleitend zum Härtefallverfahren um Rat angefragt werden.

Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.

Die Fachberatungsstelle wird vom Land Niedersachsen gefördert.



kargah e.V.

**Meike Dalhoff / Sandra Matschy /
Rondek Saleh / Carmen Schaper**

**Zur Bettfedernfabrik 1
30451 Hannover**

Tel. (0511) 126078-13

Fax (0511) 126078-2329

Mail: fachberatung-hfk@kargah.de

Internet: www.kargah.de



DRK-Kreisverband Aurich e.V.

Margret Oncken-Kruse

**Schmiedestr. 13
26603 Aurich**

Tel. (04941) 6995422

Fax (04941) 933523

Mail: oncken-kruse@drk-kv-aurich.de

Internet: www.drk-kv-aurich.de

Rechtliche Grundlage der Härtefallkommission

Die Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer Härtefallkommission und die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen bildet § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG):

§ 23a Abs. 1 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

¹Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).

²Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird.

³Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat.

⁴Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

§ 23a Abs. 2 Einrichtung einer Härtefallkommission

¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen.

²Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig.

³Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.

⁴Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

Wie aus § 23a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG (fettgedruckter Text) hervorgeht, gibt es **kein Recht zur Antragstellung**.

Aus diesem Grund ist in der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) nicht von einem „Antrag“, sondern von einer „**Eingabe**“ die Rede, die an die Kommission gerichtet werden kann.

Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der **Selbstbefassung** tätig. Das bedeutet, dass die Kommission selbst entscheiden kann, *ob* sie eine Härtefalleingabe zur Beratung annimmt und sich in einem Härtefallverfahren damit befasst.

Wird ein Härtefallverfahren durchgeführt und die Eingabe dann von der Härtefallkommission zugunsten der betreffenden Person oder Familie entschieden, richtet die Kommission ein **Härtefallersuchen** an das Innenministerium (§ 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG) mit der Bitte, eine Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen zu erteilen.

Das **Innenministerium entscheidet** über das Härtefallersuchen. Stimmt es zu, ordnet es die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Abs. 1 AufenthG an.

Das Härtefallverfahren ist eine im Aufenthaltsgesetz verankerte, aber **nicht justiziable Sonderregelung**. Es wurde für besondere Einzelfälle geschaffen, wenn ein Aufenthaltsrecht nach den rechtlichen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes nicht gewährt werden kann, aber aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen dennoch gewährt werden soll.

Aus § 23a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG (siehe fettgedruckter Wortlaut auf vorheriger Seite) ergibt sich, dass gegen Entscheidungen im Härtefallverfahren **keine Rechtsmittel** eingelegt werden können. Widerspruch oder Klage gegen eine ablehnende Entscheidung sind nicht möglich.

Deshalb ist es unerlässlich, der Härtefallkommission rechtzeitig alle für eine Härtefallentscheidung relevanten Gründe ausführlich, detailliert und anschaulich vorzutragen.

Wann ist eine Härtefalleingabe möglich?

Die Härtefallkommission kann nach § 23a Abs. 1 AufenthG nur dann tätig werden und sich mit einer Härtefalleingabe von Ausländer*innen befassen, wenn diese bereits **vollziehbar ausreisepflichtig** sind.

Eine vollziehbare Ausreisepflicht liegt dann vor, wenn ein Asylverfahren unanfechtbar negativ abgeschlossen ist, ein Aufenthaltstitel nicht erteilt, nicht verlängert oder widerrufen wurde und kein gerichtlicher Rechtsschutz besteht.

Im Regelfall geht es um die Situation **abgelehnter Asylbewerber*innen**, die eine **Duldung** erhalten haben.

Eine **Duldung** wird erteilt, wenn trotz bestehender Ausreisepflicht eine Aufenthaltsbeendigung noch nicht vollzogen werden kann, weil aufenthaltsbeendende Maßnahmen noch nicht ergriffen wurden oder tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse entgegenstehen. Eine Duldung ist **kein Aufenthaltstitel** und begründet deshalb **keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus**. Entfällt das Abschiebungshindernis, kann der Aufenthalt ohne weiteres beendet werden.

Neben den Fällen geduldeter Geflüchteter kann es auch Härtefälle bei Ausländer*innen geben, die aus anderen Gründen kein Aufenthaltsrecht haben (z. B. Verlust der Aufenthaltserlaubnis nach familiärer Trennung) oder eine Aufenthaltserlaubnis wegen eines Erteilungsverbotes nach § 10 Abs. 3 oder § 11 AufenthG nicht erhalten können.

In der Praxis mancher Ausländerbehörden kommt es vor, dass ausreisepflichtige Ausländer*innen statt einer Duldung eine **Grenzübertrittsbescheinigung** bekommen oder auch **gar keine Bescheinigung** mehr haben.

Solange ihr Aufenthaltsort den Behörden bekannt ist und sie nicht als untergetaucht gelten, ist eine Härtefalleingabe an die Härtefallkommission möglich.

Zu Personen, die in einer Kirchengemeinde Schutz gefunden und ins Kirchenasyl aufgenommen wurden, hat das Innenministerium klargestellt, dass diese nicht als untergetaucht gelten, sofern die Ausländerbehörde über den Aufenthaltsort informiert ist („offenes Kirchenasyl“).

Keine Härtefalleingabe bei gesetzlichen Bleibeperspektiven

Für bereits länger in Deutschland lebende ausreisepflichtige Ausländer*innen kann ggf. eine **Aufenthaltserlaubnis** aufgrund des **Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG** (bei Einreise bis zum 31.10.2017) oder der **Bleiberechtsregelungen nach § 25a AufenthG** (für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene nach 3 Jahren Aufenthalt) oder **nach § 25b AufenthG** (für Erwachsene mit einem minderjährigen Kind nach 4 Jahren, ohne Kind nach 6 Jahren Aufenthalt) in Betracht kommen. (siehe dazu ab Seite 11)

Außerdem gibt es für ausreisepflichtige Personen, die sich in einer Berufsausbildung befinden, die Möglichkeit einer **Ausbildungsduldung** nach § 60c AufenthG. Die Ausbildungsduldung wird für die Dauer der Ausbildung erteilt. Schließt die/der Auszubildende die Ausbildung erfolgreich ab und findet anschließend einen Arbeitsplatz in dem Ausbildungsberuf, wird eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 19d AufenthG erteilt. (siehe dazu ab Seite 20)

Für Personen, die bis zum 01.08.2018 nach Deutschland eingereist sind, seit mindestens einem Jahr geduldet werden und seit mindestens 18 Monaten in Arbeit sind (mindestens 35 Std./Woche, Alleinerziehende 20 Std. / Woche), kommt eine **Beschäftigungsduldung** nach § 60d AufenthG in Betracht. Die Beschäftigungsduldung wird für 30 Monate erteilt. Daran schließt sich eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 25b Abs. 6 AufenthG an, wenn die Beschäftigung weiter ausgeübt wird. (siehe dazu ab Seite 26)

Bestehen bereits entsprechende Aufenthaltszeiten für das Chancen-Aufenthaltsrecht oder eine der Bleiberechtsregelungen oder befindet sich eine Person in einer Berufsausbildung oder seit mindestens 18 Monaten in Arbeit, sollte mit der zuständigen Ausländerbehörde geklärt werden, ob eine dieser Regelungen in Betracht kommt.

Das **Härtefallverfahren ist nachrangig**, so dass eine Härtefalleingabe nur dann sinnvoll sein kann, wenn gesetzliche Bleibemöglichkeiten nicht zur Anwendung kommen. Besteht eine solche Möglichkeit, wird das Vorprüfungsgremium die Härtefalleingabe in der Regel ablehnen.

Bevor eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet wird, sollten deshalb diese Möglichkeiten abgeklärt werden.

Keine Härtefalleingabe für Geduldete mit Abschiebungsstopp (aus Afghanistan, Irak und Syrien)

In einem Erlass zur Durchführung des Härtefallverfahrens vom 13.04.2022 hat das Niedersächsische Innenministerium unter Punkt 3.1 dargelegt, welche Personen die Ausländerbehörden nicht über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe belehren müssen. Unter Punkt 3.1 Buchstabe d) sind genannt:

„Personen aus Herkunftsstaaten, denen aufgrund der geltenden niedersächsischen Erlasslage bzw. Rückführungspraxis keine Rückführung dorthin droht“

Bereits mit Erlass vom 09.08.2021 hatte das Innenministerium die Pflicht der Ausländerbehörden zur Belehrung über die Möglichkeit einer Eingabe an die Niedersächsische Härtefallkommission für Geduldete aus Afghanistan, Irak und Syrien aufgehoben, „wenn die Betroffenen keine Aufenthaltsbeendigung zu befürchten haben“.

In dem Erlass vom 13.04.2022 sind zwar keine Länder genannt worden, das betrifft aber weiterhin ausreisepflichtige Personen aus Afghanistan, Irak und Syrien, die in der Regel nicht von Abschiebungen in ihr Herkunftsland betroffen sind.

Werden dennoch Eingaben für diese Personen an die Härtefallkommission gerichtet, ist davon auszugehen, dass diese nicht zur Beratung angenommen werden. Sollte sich jedoch die Situation ändern und Abschiebungen wieder möglich werden, können sich diese Personen erneut an die Härtefallkommission wenden.

In dem Erlass vom 13.04.2022 wird dazu ausgeführt:

„Eingaben von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, die aufgrund der geltenden niedersächsischen Erlasslage bzw. Rückführungspraxis keine Aufenthaltsbeendigung zu befürchten haben, sich aber gleichwohl mit einer Eingabe an die Härtefallkommission wenden, werden in der Regel nicht mehr zur Beratung angenommen und die Verfahren beendet. Die Betroffenen werden gebeten, sich zum weiteren aufenthaltsrechtlichen Verfahren mit der für sie zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung zu setzen.

Bei Änderung der Erlasslage zum Rückführungsvollzug bzw. der Rückführungspraxis zum jeweiligen Herkunftsland haben Betroffene die Möglichkeit, sich erneut - unter Darlegung ihrer persönlichen oder humanitären Härte - mit einer Eingabe an die Härtefallkommission zu wenden. Um auch diesem Personenkreis den (erneuten) weiteren Zugang zum Härtefallverfahren zu ermöglichen, sind vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, deren Härtefallverfahren aus o. g. Gründen beendet wurde, unverzüglich (ggf. erneut) über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe zu belehren, sobald eine Rückführung in ihr jeweiliges Herkunftsland wieder möglich ist.“

Der Erlass vom 13.04.2022 ist zu finden unter

https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslaenderangelegenheiten/zahlen_daten_fakten/niedersaechsische_erlasse/niedersaechsische-erlasse-seit-2014-139998.html

Da viele Geduldete aus diesen Herkunftsländern bereits seit mehreren Jahren in Deutschland leben, könnten für sie gesetzliche Bleibeperspektiven in Betracht kommen. Darauf sollte verstärkt hingewiesen werden.

Für afghanische, irakische und syrische Geduldete, die von Abschiebung in einen anderen Staat bedroht sind (z. B. weil sie in einem anderen EU-Staat einen Schutzstatus bekommen haben), **gilt die Aussetzung des Härtefallverfahrens nicht**. Sie können sich weiterhin an die Härtefallkommission wenden.

Ist in einem solchen Fall eine Härtefalleingabe beabsichtigt, ist es sinnvoll, einleitend darauf hinzuweisen, dass eine Abschiebung in einen Drittstaat droht.

Vorrang gesetzlicher Bleiberechtsregelungen

Bevor bei Geduldeten über eine Härtefalleingabe nachgedacht wird, sollte zunächst geprüft werden, ob gesetzliche Bleibeperspektiven bestehen.

Dazu werden im Folgenden die verschiedenen gesetzlichen Regelungen ausführlich dargestellt:

- **Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG**
(Einreise bis 31.10.2017)
- **Bleiberechtsregelung nach § 25a AufenthG**
(für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene nach 3 Jahren Aufenthalt)
- **Bleiberechtsregelung nach § 25b AufenthG**
(für Erwachsene mit einem minderjährigen Kind nach 4 Jahren, ohne Kind nach 6 Jahren Aufenthalt)
- **Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG** (wird zur Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG - Beschluss des Bundestags vom 21.6.2023)
- **Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zur Beschäftigung nach § 19d AufenthG**
- **Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG**
- **Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6 AufenthG nach 30 Monaten Beschäftigungsduldung**

Liegen die Voraussetzungen für eine dieser gesetzlichen Regelungen vor, wird eine Härtefalleingabe in der Regel nicht zur Beratung angenommen.

Die gesetzlichen Regelungen sind vorrangig, so dass die Härtefallkommission erwartet, dass die betreffenden Personen alle Anstrengungen unternehmen, um die Voraussetzungen zu erfüllen und eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung gegeben sind.

Bevor eine Härtefalleingabe überlegt wird, sollte vorher mit der zuständigen Ausländerbehörde abgeklärt werden, ob eine dieser Regelungen möglich ist.

Eine Härtefalleingabe hat in solchen Fällen nur dann Sinn, wenn man plausibel darlegen kann, warum die betreffende Person/Familie die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen kann.

Ist bereits ein Härtefallverfahren anhängig und werden die Voraussetzungen für eine dieser Regelungen im laufenden Verfahren erfüllt, sollte dann eine Aufenthaltserlaubnis bzw. eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung beantragt werden. Wird diese dann erteilt, ist das Härtefallverfahren beendet.

Wird das trotz Vorliegen der Voraussetzungen nicht in Anspruch genommen, ist zu erwarten, dass die Eingabe von der Härtefallkommission abgelehnt wird.

Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG

Der Bundestag hat am 02.12.2022 ein sog. Chancen-Aufenthaltsrecht beschlossen, das seit dem 01.01.2023 in Kraft ist.

Danach sollen Ausländer*innen, die geduldet sind und **am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben** (also Einreise bis zum 31.10.2017), nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, eine **18monatige Aufenthaltserlaubnis auf Probe** erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach § 25a oder § 25b AufenthG zu erfüllen.

§ 104c AufenthG hat folgenden Wortlaut:

Abs. 1:

*Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 4 sowie § 5 Absatz 2 eine **Aufenthaltserlaubnis** erteilt werden,*

*wenn er sich **am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren** ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis **im Bundesgebiet** aufgehalten hat und er*

- 1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und*
- 2. **nicht wegen** einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen **Straftat verurteilt** wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben.*

*Die **Aufenthaltserlaubnis** nach Satz 1 soll **versagt** werden, wenn der Ausländer **wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert.***

*Für die Anwendung des Satzes 1 sind auch die **in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.***

Diese Aufenthaltserlaubnis hat also nur zwei Voraussetzungen:

- Einreise bis zum 31.10.2017
- keine strafrechtlichen Verurteilungen
(außer Betracht bleiben nur die im Gesetzestext genannten geringfügigen Strafen)

Die Aufenthaltserlaubnis soll abweichend von § 5 Abs. 1, 1a und 4 AufenthG erteilt werden. Das bedeutet, dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann,

ohne dass

- der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1)
- die Identität durch Dokumente nachgewiesen ist (§ 5 Abs. 1a)
- ein gültiger Reisepass vorliegt (§ 5 Abs. 4).

Anrechenbare Zeiten sind auch solche, in denen keine formelle Duldung ausgestellt wurde, sondern z. B. eine Grenzübertrittsbescheinigung oder eine ausländerbehördliche Bescheinigung. Auch Zeiten mit einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) sind anzurechnen.

Im Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 30.12.2022 heißt es dazu:

„Zeiten, in denen die Ausländerin oder der Ausländer im Besitz einer GÜB oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen waren, eine Abschiebung jedoch nicht vollzogen wurde, sind anrechenbare Voraufenthaltszeiten i. S. d. § 104c AufenthG.“

Gab es nach dem 31.10.2017 eine kurze Unterbrechung des Aufenthalts in Deutschland, ist diese unschädlich, wenn dadurch der Aufenthaltsort Deutschland nicht aufgegeben wurde (also kein Umzug ins Ausland). Das gilt auch für Geduldete. Hat jedoch eine Abschiebung stattgefunden, können die davor bestehenden Aufenthaltszeiten nicht berücksichtigt werden.

In dem genannten Erlass wird dazu ausgeführt:

„Die Anwendungshinweise des BMI zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts sehen vor, dass auch kurzfristige Unterbrechungen des physischen Aufenthaltes im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunktes beinhalten, keine schädliche Unterbrechung des Voraufenthaltes begründen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dies auch für Ausreisen im Duldungsstatus gilt. Diese Zeiten sind anrechenbare Voraufenthaltszeiten.

Im Falle einer Abschiebung werden die Voraufenthaltszeiten hingegen nicht angerechnet.“

Ablehnungsgrund Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit

Ein Ablehnungsgrund für die Aufenthaltserlaubnis besteht, wenn wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht wurden oder über die Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht wurde und dadurch die Abschiebung verhindert wird.

Es muss einen kausalen Zusammenhang zwischen den falschen Angaben bzw. der Täuschung und der gegenwärtigen Unmöglichkeit der Abschiebung geben.

Dazu führt das Niedersächsische Innenministerium in seinem Erlass vom 30.12.2022 zur Anwendung des Chancen-Aufenthaltsrechts aus:

„Für den Versagungsgrund des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG muss das Fehlverhalten weiterhin ursächlich für das derzeitige Abschiebungshindernis sein. Vergangene Täuschungshandlungen oder Falschangaben sind dann unbeachtlich, wenn die Aufenthaltsbeendigung dadurch nicht aktuell verhindert wird.

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen dieses Versagungsgrundes ist der Zeitpunkt der Erteilung bzw. der behördlichen Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG...“

Zeiten einer Duldung nach § 60b AufenthG werden angerechnet

In § 104c Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist klargestellt, dass für die erforderlichen Aufenthaltszeiten ab dem 31.10.2017 auch die Zeiten einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG („Duldung light“) angerechnet werden.

Bei anderen gesetzlichen Regelungen, die bestimmte Voraufenthaltszeiten erfordern (z. B. §§ 25a und 25b AufenthG), werden solche Duldungszeiten ausdrücklich nicht angerechnet (§ 60b Abs. 5 Satz 1 AufenthG).

Abs. 2:

*Dem **Ehegatten**, dem Lebenspartner und minderjährigen, ledigen **Kindern**, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in häuslicher Gemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn diese sich am 31. Oktober 2022 noch nicht seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben.*

*Das Gleiche gilt für das **volljährige ledige Kind**, wenn es bei der Einreise in das Bundesgebiet minderjährig war. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.*

Bei Familien reicht es somit aus, wenn ein Ehepartner oder Elternteil bis zum 31.10.2017 eingereist ist. Später eingereiste Familienmitglieder können dann ebenfalls das Chancen-Aufenthaltsrecht bekommen.

Das gilt auch für ein volljährig gewordenes lediges Kind, wenn es bei der Einreise noch minderjährig war.

Abs. 3:

*Die **Aufenthaltserlaubnis** kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5.*

*Sie **wird für 18 Monate erteilt und ist nicht verlängerbar.***

Während des Aufenthalts nach Satz 3 kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b erteilt werden.

Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25a oder § 25b entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4.

Die Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht wird einmalig für 18 Monate erteilt und kann nicht verlängert werden.

Eine weitere Aufenthaltserlaubnis kann nur dann erteilt werden, wenn die betreffende Person innerhalb der 18 Monate die Voraussetzungen für die Bleiberechtsregelung nach § 25a oder § 25b AufenthG erfüllt (siehe dazu die nächsten Seiten). Schafft man das nicht, fällt man zurück in die Duldung und wird wieder ausreisepflichtig.

Erfüllt man jedoch von vornherein die Voraussetzungen für die Bleiberechtsregelungen, dann ist es nicht notwendig, erst eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht zu erteilen. Dann kann auch gleich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG erteilt werden.

Abs. 4:

Der Ausländer ist spätestens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b und, falls er das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach § 25a hinzuweisen.

Dabei soll die Ausländerbehörde auch konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen.

Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit

Mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG ist unmittelbar die Ausübung jedweder Erwerbstätigkeit erlaubt (§ 4a Abs. 1 AufenthG).

Ein bisher bestehendes Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG z. B. wegen fehlender Mitwirkung bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung oder für Staatsangehörige aus sog. sicheren Herkunftsländern (z. B. Westbalkan) oder für Personen mit einer Duldung wegen ungeklärter Identität (§ 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG) ist mit Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts aufgehoben.

Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 25a AufenthG)

Gut integrierte **Jugendliche** (14 bis 17 Jahre) können - ohne Berücksichtigung des Verhaltens der Eltern - eigenständig eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn sie sich seit mindestens drei Jahren in Deutschland aufhalten, eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht haben oder seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung sind und hier erfolgreich die Schule besuchen oder einen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben.

Das gilt ebenso für **junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres** (also bis einschließlich 26 Jahre alt). Bisher galt eine Altersgrenze bis 20 Jahre, diese wurde zum 1.1.2023 auf 26 Jahre erweitert.

Die Bleiberechtsregelung nach § 25a AufenthG hat seit dem 01.01.2023 folgenden Wortlaut:

Abs. 1:

*Einem **jugendlichen oder jungen volljährigen Ausländer, der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c oder seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung** ist, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn*

- 1. er sich **seit drei Jahren** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung **im Bundesgebiet** aufhält,*
- 2. er im Bundesgebiet in der Regel **seit drei Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat.**
Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann,*
- 3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **vor Vollendung des 27. Lebensjahres** gestellt wird,*
- 4. es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und*
- 5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.*

Solange sich der Jugendliche oder der junge Erwachsene in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

Im Unterschied zur alten Regelung haben sich mit der Neufassung des § 25a AufenthG drei wesentliche Veränderungen ergeben:

- 1.) Die Altersgruppe wurde deutlich erweitert:
bisher bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (also bis einschließlich 20 Jahre)
jetzt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (also bis einschließlich 26 Jahre)
- 2.) Die erforderliche Aufenthaltsdauer in Deutschland wurde von bisher vier auf jetzt drei Jahre verkürzt, aber

- 3.) für Geduldete reicht es nicht mehr aus, zum Zeitpunkt der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis geduldet zu sein. Es ist jetzt erforderlich, bereits **seit zwölf Monaten im Besitz einer Duldung** zu sein (auch wenn man schon länger als drei Jahre in Deutschland ist).
Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht können ebenfalls in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG wechseln.

Eine Regelvoraussetzung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist die **Erfüllung der Passpflicht**. Das steht nicht extra in § 25a AufenthG, sondern ergibt sich aus den Regelerteilungsvoraussetzungen in § 5 Abs. 1 AufenthG.

Eltern und Geschwister eines Minderjährigen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG

Wenn einem Minderjährigen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erteilt werden kann, ist zunächst nur der Jugendliche selbst begünstigt.

Sofern die Eltern und Geschwister noch kein eigenes Bleiberecht bekommen können, erhalten sie eine **Duldung**, bis der begünstigte Jugendliche volljährig wird.

Dazu ist in § 60a Abs. 2b AufenthG geregelt:

Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.

Bekommt also z. B. ein 14jähriger Jugendlicher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG, werden seine Eltern und minderjährigen Geschwister geduldet, bis dieser Jugendliche 18 Jahre alt wird.

Die Eltern und minderjährigen Geschwister eines jungen Erwachsenen (18 bis 26 Jahre alt), der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG bekommen hat, werden allerdings nicht mehr geduldet.

Aufenthaltserlaubnis für Eltern und minderjährige Geschwister

Die Eltern und minderjährigen Geschwister eines Jugendlichen, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG hat, können auch für sich selbst eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

§ 25a Abs. 2 AufenthG:

*Den **Eltern** oder einem allein personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, **kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn***

- 1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und*
- 2. der **Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.***

Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

Dem Ehegatten oder Lebenspartner, der mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll unter den Voraussetzungen nach Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. § 31 gilt entsprechend.

Dem minderjährigen ledigen Kind, das mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Abs. 3:

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Die Eltern und minderjährigen Geschwister haben damit abgeleitet vom Aufenthaltsrecht des begünstigten Jugendlichen ebenfalls eine gesetzliche Bleibeperspektive.

Insofern ist zu erwarten, dass eine Härtefalleingabe für die ganze Familie nicht zur Beratung angenommen oder im laufenden Verfahren abgelehnt wird, wenn ein minderjähriges Kind der Familie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bekommen kann, auch wenn die Eltern die in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen noch nicht erfüllen.

Sollte das nach § 25a aufenthaltsberechtigten Kind zwischenzeitlich volljährig werden, ohne dass die Eltern die Voraussetzungen nach § 25a Abs. 2 erfüllen und sie dann auch nicht mehr wegen des Aufenthaltsrechts ihres Kindes geduldet werden, kann erneut eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet werden. Dann sollte aber dargelegt werden, warum die Eltern kein eigenes Aufenthaltsrecht erreicht haben.

Zunächst sollte aber geklärt werden, ob für sie ggf. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c oder § 25b AufenthG möglich ist.

Kriterium: Erfolgreicher Schulbesuch

In einem **Erlass vom 03.07.2019** (aktualisiert am 10.06.2021) hat das Niedersächsische Innenministerium ausführliche **Anwendungshinweise zu § 25a AufenthG** erlassen.

Darin wird z. B. erläutert, wann von einem erfolgreichen Schulbesuch als eine entscheidende Erteilungsvoraussetzung ausgegangen werden kann. Das kann durchaus auch dann der Fall sein, wenn die Schulbiographie des betreffenden Jugendlichen oder Heranwachsenden nicht reibungslos und ohne Probleme verlaufen ist (Seiten 6 - 8 des Erlasses).

Hinweise werden auch zur Beurteilung der Integrationsprognose gegeben. Auch wenn die Persönlichkeitsentwicklung in der Vergangenheit Brüche hatte und schwierig verlaufen ist, ist eine positive Integrationsprognose nicht ausgeschlossen (Seiten 9 - 11 des Erlasses).

Zur erforderlichen vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts der Eltern und minderjährigen Geschwister als eine Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG wird in dem Erlass ausgeführt, dass das nach § 25a Abs. 1 begünstigte Kind „bei der Berechnung des Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft außer Betracht zu lassen“ ist, wenn es sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet und die Eltern nur aus diesem Grund ihren Lebensunterhalt nicht vollständig sichern können (Erlass Seite 16).

Wenn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG für einen Jugendlichen oder Heranwachsenden oder nach Abs. 2 für die Eltern und minderjährigen Geschwister unsicher ist, bietet der Erlass hilfreiche Anwendungshinweise zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen vorliegen können oder nicht.

Bis das Innenministerium einen neuen Erlass zum neugefassten § 25a AufenthG herausgibt, gelten diese Anwendungshinweise auch weiterhin.

Der Erlass vom 03.07.2019 (in der Fassung vom 10.06.2021) ist zu finden unter:

https://www.mi.niedersachsen.de/download/170451/2021-06-10_Hinweise_zur_Anwendung_des_25a_des_AufenthG_Aufenthalts-gewahrung_bei_gut_integrierten_Jugendlichen_und_Heranwachsenden.pdf

Bleiberechtsregelung für Erwachsene und Familien (§ 25b AufenthG)

§ 25b AufenthG sieht vor, dass geduldete Erwachsene und Familien eine **Aufenthalts-erlaubnis** erhalten sollen, die seit vier bzw. sechs Jahren in Deutschland leben und sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben. Das gilt ebenso für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht.

Bisher war eine Aufenthaltsdauer von sechs bzw. acht Jahren nötig. Dies hat der Gesetzgeber zum 01.01.2023 verkürzt.

Die Aufenthaltsdauer von vier Jahren gilt für Personen, die mit einem minderjährigen ledigen Kind zusammenleben. Erwachsene ohne minderjährige Kinder benötigen einen Aufenthalt von sechs Jahren, um die Bleiberechtsregelung in Anspruch nehmen zu können. Diese Aufenthaltszeiten müssen nur von den Stammberechtigten erfüllt werden, nicht von Ehepartner*innen und Kindern.

Anders als beim Chancen-Aufenthaltsrecht handelt es sich nicht um eine Stichtagsregelung. Man kann in dieses Bleiberecht hineinwachsen. Und im Unterschied zu § 25a AufenthG gibt es bei dieser Bleiberechtsregelung keine Mindestdauer für die Duldung.

Eine Regelvoraussetzung ist die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts, wenn also mehr als die Hälfte des Bedarfs durch Erwerbstätigkeit erwirtschaftet wird. Ein darüber hinausgehender Sozialleistungsbezug kann in begründeten Fällen unberücksichtigt bleiben (z. B. bei Auszubildenden und Studierenden, Familien mit minderjährigen Kindern, Alleinerziehenden, pflegenden Angehörigen).

Außerdem müssen mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A 2 sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachgewiesen werden (z. B. mit Test „Leben in Deutschland“, Einbürgerungstest, ggf. ist auch eine mündliche Überprüfung durch die Ausländerbehörde möglich).

Die Bleiberechtsregelung nach § 25b AufenthG hat seit dem 01.01.2023 folgenden Wortlaut:

§ 25b Abs. 1:

*Einem Ausländer, der geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist, soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine **Aufenthaltserlaubnis** erteilt werden, wenn er sich **nachhaltig** in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland **integriert** hat.*

Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer

- 1. sich **seit mindestens sechs Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens vier Jahren** ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis **im Bundesgebiet** aufgehalten hat,*
- 2. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über **Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung** und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,*
- 3. seinen **Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird**, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,*
- 4. über **hinreichende mündliche Deutschkenntnisse** im Sinne des Niveaus **A2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und*
- 5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.*

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

- 1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,*
- 2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,*
- 3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder*
- 4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.*

Abs. 2:

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

- 1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder*
- 2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 besteht.*

Abs. 3:

Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

Abs. 4:

Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Absätze 2, 3 und 5 finden Anwendung. § 31 gilt entsprechend.

(...)

In einem **Erlass vom 03.07.2019** (aktualisiert am 10.06.2021) hat das Niedersächsische Innenministerium ausführliche **Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG** erlassen, in dem die einzelnen Regelungen und möglichen Fallkonstellationen ausführlich erläutert werden (z. B. zur Höhe der „überwiegenden“ Sicherung des Lebensunterhalts, zum Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse und der Grundkenntnisse zur Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland u. a.). Bis das Innenministerium einen neuen Erlass zum neugefassten § 25b AufenthG herausgibt, gelten diese Anwendungshinweise auch weiterhin.

Vor allem dann, wenn Unsicherheit besteht, ob alle Voraussetzungen erfüllt werden können, bietet der Erlass eine gute Hilfe zur Einschätzung, ob dieses Bleiberecht möglich sein kann.

Der Erlass vom 03.07.2019 (in der Fassung vom 10.06.2021) ist zu finden unter:

https://www.mi.niedersachsen.de/download/170452/2021-06-10_Hinweise_zur_Anwendung_des_25b_AufenthG_Aufenthaltsgewahrung_bei_nachhaltiger_Integration.pdf

Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung

Für Personen, die nach dem 31.10.2017 eingereist sind und deshalb kein Chancen-Aufenthaltsrecht bekommen können und die auch noch nicht die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a oder 25b AufenthG erfüllen, kommt eventuell eine Ausbildungsduldung oder eine Beschäftigungsduldung in Betracht.

Diese Duldungen sind zwar kein Bleiberecht im engeren Sinne, eröffnen aber eine Bleibeperspektive mit dem Ziel, eine Aufenthaltserlaubnis zu erreichen.

Für ausreisepflichtige Personen, die sich in einer Berufsausbildung befinden, besteht die Möglichkeit zur Erteilung einer **Ausbildungsduldung** nach § 60c AufenthG. Die Ausbildungsduldung wird für die Dauer der Ausbildung erteilt. Schließt die / der Auszubildende die Ausbildung erfolgreich ab und findet anschließend einen Arbeitsplatz in dem Ausbildungsberuf, wird eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 19d AufenthG erteilt.

Für Personen, die bis zum 01.08.2018 eingereist sind, seit mindestens einem Jahr geduldet werden und seit mindestens 18 Monaten in Arbeit sind (mindestens 35 Std./Woche, Alleinerziehende 20 Std./Woche), kommt eine **Beschäftigungsduldung** nach § 60d AufenthG in Betracht. Die Beschäftigungsduldung wird für 30 Monate erteilt. Daran schließt sich eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 25b Abs. 6 AufenthG an, wenn die Beschäftigung weiter ausgeübt wird.

Befindet sich eine Person in einer Berufsausbildung oder ist seit mindestens 18 Monaten in Arbeit, sollte mit der zuständigen Ausländerbehörde geklärt werden, ob eine dieser Regelungen in Betracht kommt.

Auch wenn diese Regelungen noch keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus vorsehen und die Ausreisepflicht nur ausgesetzt wird, sind diese gegenüber einem Härtefallverfahren vorrangig, weil damit eine Bleibeperspektive angestrebt wird.

Bevor eine Härtefalleingabe überlegt wird, sollte vorher mit der zuständigen Ausländerbehörde abgeklärt werden, ob die Erteilung einer Ausbildungsduldung oder Beschäftigungsduldung möglich ist.

Eine Härtefalleingabe hat in solchen Fällen nur dann Sinn, wenn man plausibel darlegen kann, warum die betreffende Person / Familie die erforderlichen Voraussetzungen trotz einer bestehenden Berufsausbildung oder einer längerdauernden Beschäftigung nicht erfüllen kann.

Ansonsten ist zu erwarten, dass das Vorprüfungsgremium die Härtefalleingabe in der Regel ablehnen wird.

Ist bereits ein Härtefallverfahren anhängig und werden die Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung oder Beschäftigungsduldung im laufenden Verfahren erfüllt, sollte diese Duldung dann beantragt werden. Wird diese erteilt, wird das Härtefallverfahren eingestellt.

Wird eine Ausbildungsduldung oder eine Beschäftigungsduldung trotz Vorliegen der Voraussetzungen nicht in Anspruch genommen, ist zu erwarten, dass die Eingabe von der Härtefallkommission abgelehnt wird.

Verzichtet man auf eine Härtefalleingabe oder nimmt diese zurück, weil eine Ausbildungsduldung oder Beschäftigungsduldung erteilt wurde, ist es dennoch möglich, später (erneut) eine Eingabe an die Härtefallkommission zu richten, wenn z. B. die Ausbildung scheitert und eine andere Ausbildung nicht aufgenommen werden kann oder das Beschäftigungsverhältnis beendet und die Beschäftigungsduldung nicht verlängert wird.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 19d AufenthG)

Geduldete Personen, die eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung mit einer mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer absolvieren, können für diese Zeit eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG bekommen.

Im Falle einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung besteht anschließend ein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG, wenn man in dem Ausbildungsberuf einen Arbeitsplatz findet.

Der Bundestag hat am 23.06.2023 beschlossen, die bisherige Ausbildungsduldung in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG zu überführen. Die zukünftige Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis tritt voraussichtlich erst zum 1.1.2024 in Kraft und wird deshalb in dieser Arbeitshilfe noch nicht berücksichtigt. Bis dahin gilt weiterhin die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG. Nach Inkrafttreten der neuen Regelung wird diese dann als Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG fortgelten.

§ 60c Ausbildungsduldung

Abs. 1:

Eine Duldung im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer in Deutschland

1. **als Asylbewerber eine**

- a) **qualifizierte Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf **aufgenommen hat** oder
- b) Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt, **und nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchte**

oder

- 2. **im Besitz einer Duldung** nach § 60a **ist und** eine in Nummer 1 genannte **Berufsausbildung aufnimmt**.

In Fällen offensichtlichen Missbrauchs kann die Ausbildungsduldung versagt werden. Im Fall des Satzes 1 ist die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen.

Der Gesetzeswortlaut wird oft missverstanden.

Asylbewerber*innen bekommen während einer Berufsausbildung keine Ausbildungsduldung, sondern behalten ihre Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens.

Eine Ausbildungsduldung bekommen sie erst dann, wenn das Asylverfahren während der Berufsausbildung negativ abgeschlossen ist und die Ausbildung fortgesetzt wird.

Im Unterschied zu Geduldeten können Asylbewerber*innen aber direkt im Anschluss an ein Asylverfahren eine Ausbildungsduldung bekommen, wenn sie ihre Berufsausbildung bereits während des Asylverfahrens begonnen haben.

Wird eine Berufsausbildung dagegen erst nach dem abgeschlossenen Asylverfahren aufgenommen, kann eine Ausbildungsduldung nicht sofort, sondern erst dann erteilt werden, wenn die/der dann bereits ausreisepflichtige Auszubildende seit mindestens drei Monaten im Besitz einer Duldung ist.

Das ergibt sich aus den Versagungsgründen in Abs. 2 Nr. 2:

Abs. 2:

*Die **Ausbildungsduldung** wird nicht erteilt, wenn*

- 1. ein Ausschlussgrund nach § 60a Absatz 6 vorliegt (Arbeitsverbot),
- 2. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Ausländer bei Antragstellung **noch nicht drei Monate im Besitz einer Duldung** ist ...

In den Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums (BMI) zur Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung vom 20.12.2019 heißt es zur dreimonatigen Wartezeit bei Duldung in Ziffer 60c.2.2:

„Dieser Zeitraum gibt den Ausländerbehörden Gelegenheit, Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung zu ergreifen.“

Identitätsklärung als Erteilungsvoraussetzung

Ein weiterer entscheidender Versagungsgrund ist eine ungeklärte Identität:

Abs. 2:

*Die **Ausbildungsduldung** wird nicht erteilt, wenn ...*

- 3. **die Identität nicht geklärt ist**

- a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, oder

b) **bei Einreise** in das Bundesgebiet ab dem 1. Januar 2017 und **vor dem 1. Januar 2020** bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens jedoch **bis zum 30. Juni 2020** oder

c) **bei Einreise in das Bundesgebiet nach dem 31. Dezember 2019 innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise;**

die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat ...

Die in den Buchstaben a) bis c) genannten Voraussetzungen zur Identitätsklärung gelten auch für Asylbewerber*innen mit Berufsausbildung, die im Anschluss an ihr Asylverfahren eine Ausbildungsduldung bekommen wollen.

In den Anwendungshinweisen des BMI wird deshalb in Ziffer 60c.0.2 ausgeführt:

„Wird einem Asylbewerber eine Beschäftigungserlaubnis für eine Berufsausbildung erteilt, so sollte in den Fällen, in denen die Identität des Ausländers ungeklärt ist, dieser darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer bestandskräftigen Ablehnung des Asylantrages die Berufsausbildung abgebrochen werden müsste, wenn der Ausländer bei seiner Identitätsklärung nicht zumutbar mitwirken sollte und das absolute Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, das der Ausländerbehörde kein Ermessen einräumt, eingreifen sollte.“

Alle diejenigen, die zwischen dem 01.01.2017 und 31.12.2019 eingereist sind und ihre Identität nicht bis zum 30.06.2020 nachgewiesen oder zumindest alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen dafür unternommen haben, sind somit von der Möglichkeit einer Ausbildungsduldung ausgeschlossen.

Für diejenigen, die seit 2020 eingereist sind, gilt eine Frist von sechs Monaten nach der Einreise für die Identitätsklärung bzw. Erfüllung der entsprechenden Mitwirkungspflichten (Fall c). Bei ihnen ist die Identitätsklärung daher schon im laufenden Asylverfahren nötig, wenn sie irgendwann später eine Ausbildungsduldung anstreben.

Wenn zwar alle zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung innerhalb der genannten Fristen unternommen wurden, die Identität aber erst zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden kann, wird die Ausbildungsduldung erst mit der Identitätsklärung erteilt.

Dazu wird in den Anwendungshinweisen des BMI unter Ziffer 60c.2.3.4 erläutert:

„In den Fällen, in denen der Ausländer in den durch die Nummer 3 gesetzten Fristen alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung unternommen hat, diese jedoch nicht bis zum Ende der Frist abgeschlossen werden konnte, genügt die Identitätsklärung bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausbildungsduldung.“

Wenn alle zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung innerhalb der in Abs. 2 Nr. 3 genannten Fristen ergriffen wurden, die Identität aber dennoch nicht geklärt werden konnte, kann die Ausbildungsduldung im Rahmen der **Ermessensregelung nach Absatz 7** erteilt werden:

§ 60c Abs. 7:

Eine Duldung nach Absatz 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.

Dazu heißt es in den Anwendungshinweisen des BMI unter Ziffer 60c.2.3.4:

„Anders als in den Fällen, in denen die Identität nach Ergreifen aller erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen erst nach Fristablauf geklärt worden ist, steht in denjenigen Fällen, in denen die Identität trotz Ergreifens aller erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ungeklärt bleibt, nach § 60c Absatz 7 die Erteilung der Ausbildungsduldung im Ermessen der Ausländerbehörde.“

Weitere Versagungsgründe

Als weitere Versagungsgründe werden in Abs. 2 genannt:

Abs. 2:

Die **Ausbildungsduldung** wird nicht erteilt, wenn ...

4. ein Ausschlussgrund nach § 19d Absatz 1 Nummer 6 oder 7 (Terrorismusbezug, Straftaten) vorliegt oder gegen den Ausländer eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht, oder
5. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevorstehen; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn
 - a) eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
 - b) der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
 - c) die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
 - d) vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
 - e) ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 eingeleitet wurde.

Erteilung und Dauer der Ausbildungsduldung

Abs. 3:

Der Antrag auf Erteilung der Ausbildungsduldung kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden. Die **Ausbildungsduldung** nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird **frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung** erteilt. Sie wird erteilt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Ausbildungsduldung die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle bereits beantragt wurde oder die Eintragung erfolgt ist oder, soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer Bildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt.

Die **Ausbildungsduldung** wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte **Dauer der Berufsausbildung** erteilt.

Beendigung der Ausbildungsduldung

Abs. 4:

Die **Ausbildungsduldung erlischt**, wenn ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 Nummer 4 eintritt oder die **Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen** wird.

Abs. 5:

Wird die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen, ist die Bildungseinrichtung verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

Duldung nach Abbruch der Ausbildung Duldung nach erfolgreicher Ausbildung

Abs. 6:

Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer **einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz** zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Absatz 1 erteilt.

Die **Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung** verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden.

Die Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums (BMI) zur Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung vom 20.12.2019 sind zu finden unter:

https://www.mi.niedersachsen.de/download/150948/2019-12-20_Anwendungshinweise_des_Bundesministeriums_des_Innern_fuer_Bau_und_Heimat_zum_Gesetz_ueber_Duldung_bei_Ausbildung_und_Beschaeftigung.pdf

Regelungen gelten auch für abgelehnte Asylbewerber*innen, die ihre Berufsausbildung während des Asylverfahrens abgeschlossen haben:

Da diejenigen Personen, die während ihres Asylverfahrens eine Berufsausbildung nicht nur aufgenommen, sondern auch bereits abgeschlossen haben, nicht in § 60c AufenthG erfasst sind, hat das Niedersächsische Innenministerium in einem Erlass vom 27.10.2021 klargestellt, dass

„für die Suche nach einer der erworbenen Qualifikation entsprechenden Weiterbeschäftigung in Anwendung des § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG einmalig eine Duldung aus dringenden persönlichen Gründen nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG zu erteilen (ist), soweit keine anderweitigen Duldungsgründe vorliegen.“

Das Gleiche gilt auch für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach § 19d AufenthG.

siehe Erlass vom 27.10.2021 unter

https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslanderangelegenheiten/zahlen_daten_fakten/niedersaechsische_erlasse/niedersaechsische-erlasse-seit-2014-139998.html

Wird eine solche Duldung erteilt, hat das Vorrang vor einem Härtefallverfahren.

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 19d AufenthG)

Wenn die / der Geduldete die **Berufsausbildung erfolgreich** abschließt und dann in dem Ausbildungsberuf einen Arbeitsplatz findet, kann eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 19d AufenthG erteilt werden.

Wurde während der Ausbildung eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG erteilt, besteht nach § 19d Abs. 1a sogar ein **Rechtsanspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn man einen Arbeitsplatz im Ausbildungsberuf findet.

Das gilt ebenso für abgelehnte Asylbewerber*innen, die ihre Berufsausbildung bereits während des Asylverfahrens erfolgreich abgeschlossen haben. Dem Erlass des

Niedersächsischen Innenministeriums vom 27.10.2021 zufolge ist ihnen „bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19d Abs. 1a AufenthG analog eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen“.

§ 19d AufenthG hat folgenden Wortlaut:

§ 19d Abs. 1:

*Einem geduldeten Ausländer kann eine **Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung** erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer*

1. im Bundesgebiet

- a) eine **qualifizierte Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium **abgeschlossen** hat oder*
 - b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder*
 - c) seit drei Jahren ununterbrochen eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt hat und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und*
- 2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,*
 - 3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,*
 - 4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,*
 - 5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,*
 - 6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und*
 - 7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.*

Abs. 1a:

*Wurde die **Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c erteilt, ist nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen**, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 3 und 6 bis 7 vorliegen.*

Abs. 1b:

Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1a wird widerrufen, wenn das der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, aufgelöst wird oder der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Abs. 2:

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

Während der ersten zwei Jahre dieser Aufenthaltserlaubnis ist die damit verbundene Arbeitserlaubnis an eine Beschäftigung im Ausbildungsberuf gebunden. Nach Ablauf von zwei Jahren besteht eine Arbeitserlaubnis für jede Beschäftigung (ohne Berufsbindung - siehe Abs. 2).

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Aufenthaltserlaubnis nach der Beschäftigungsduldung (§ 25b Abs. 6 AufenthG)

Für Personen, die bis zum 1. August 2018 eingereist sind, seit mindestens einem Jahr geduldet werden und seit mindestens 18 Monaten in Arbeit sind (mindestens 35 Std. / Woche, Alleinerziehende 20 Std. / Woche), kommt eine **Beschäftigungsduldung** nach § 60d AufenthG in Betracht.

Die Beschäftigungsduldung wird für 30 Monate erteilt. Daran schließt sich eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 25b Abs. 6 AufenthG an, wenn die Beschäftigung weiter ausgeübt wird.

Die Beschäftigungsduldung ist bisher als Stichtagsregelung ausgestaltet. Geduldete, die nach dem 01.08.2018 eingereist sind, können keine Beschäftigungsduldung erhalten. Die Ampelkoalition hat im Koalitionsvertrag zwar vereinbart, die Einreisefrist abzuschaffen und die Regelung praxistauglicher zu machen, bisher ist § 60d AufenthG aber nicht geändert worden.

Die Erteilungsvoraussetzungen sind sehr differenziert ausgestaltet.

§ 60d AufenthG hat folgenden Wortlaut:

Abs. 1:

*Einem ausreisepflichtigen Ausländer und seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner, die **bis zum 1. August 2018** in das Bundesgebiet **eingereist** sind, ist in der Regel eine **Duldung** nach § 60a Absatz 2 Satz 3 **für 30 Monate** zu erteilen, wenn*

*1. ihre **Identitäten geklärt sind***

- a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 und am 1. Januar 2020 vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 3 bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung oder*
- b) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 und am 1. Januar 2020 nicht vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 3 bis zum 30. Juni 2020 oder*
- c) bei Einreise in das Bundesgebiet zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 1. August 2018 spätestens bis zum 30. Juni 2020;*

die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihnen zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen haben und die Identitäten erst nach dieser Frist geklärt werden können, ohne dass sie dies zu vertreten haben ...

Wenn alle zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung innerhalb der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Fristen ergriffen wurden und die Identität nicht geklärt werden konnte, kann die Beschäftigungsduldung dennoch im Rahmen der **Ermessensregelung nach Absatz 4** erteilt werden:

Abs. 4:

*Eine **Duldung** nach Absatz 1 **kann** unbeachtlich des Absatzes 1 Nummer 1 **erteilt werden**, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren **Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat**.*

Die Identitätsklärung ist bei Ehepaaren oder Lebenspartnerschaften von beiden Eheleuten bzw. Lebenspartner*innen zu erfüllen. Es reicht nicht, wenn dies nur von der beschäftigten Person erfüllt wird.

Dazu wird in den Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums (BMI) zur Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung vom 20.12.2019 in Ziffer 60d.1 ausgeführt:

„Erfüllt einer der beiden Personen eine oder mehrere der für beide Personen geltenden Voraussetzungen nicht, kommt die Erteilung der Beschäftigungsduldung für kein Familienmitglied, auch nicht für den beschäftigten Geduldeten, in Betracht ... Die Beschäftigungsduldung kann somit nicht für einzelne Familienmitglieder erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60d, die auch andere Familienmitglieder erfüllen müssen, nicht oder nicht vollständig vorliegen.“

Dies gilt aber nur bei den Voraussetzungen, wo im Gesetzestext beide Partner*innen genannt sind: „*der Ausländer und sein Ehegatte oder Lebenspartner*“.

Nennt der Gesetzestext nur „*den Ausländer*“ ohne Erwähnung der / des Ehe- oder Lebenspartner*in, ist die genannte Voraussetzung nur von der beschäftigten Person zu erfüllen.

Erforderliche Vorduldungs- und Beschäftigungszeiten nach § 60d Abs. 1:

Einem ausreisepflichtigen Ausländer und seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner, ... ist in der Regel eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 für 30 Monate zu erteilen, wenn ...

- 2. der ausreisepflichtige Ausländer seit **mindestens zwölf Monaten** im Besitz einer **Duldung** ist,*
- 3. der ausreisepflichtige Ausländer seit **mindestens 18 Monaten** eine sozialversicherungspflichtige **Beschäftigung** mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von **mindestens 35 Stunden pro Woche** ausübt; bei **Alleinerziehenden** gilt eine regelmäßige Arbeitszeit von **mindestens 20 Stunden pro Woche**,*

Diese Voraussetzungen muss nur die beschäftigte Person erfüllen.

Erforderliche Lebensunterhaltssicherung nach § 60d Abs. 1:

Einem ausreisepflichtigen Ausländer und seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner, ... ist in der Regel eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 für 30 Monate zu erteilen, wenn

...

- 4. der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung durch seine Beschäftigung gesichert war,*

5. *der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers durch seine Beschäftigung gesichert ist,*

In den Anwendungshinweisen des BMI wird in Ziffer 60d.1.4 deutlich gemacht, dass es hier nur auf die Lebensunterhaltssicherung der beschäftigten Person ankommt:

„Nach Absatz 1 Nummer 4 muss der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen erwerbstätigen Ausländers - also nicht auch derjenige seines Ehegatten / Lebenspartners und der Kinder - in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung vollständig durch die Beschäftigung gesichert gewesen sein.“

Das gilt nicht nur für die vergangene, sondern auch die zukünftige Lebensunterhaltssicherung während der Beschäftigungsduldung. Dazu heißt es in Ziffer 60d.1.5:

„Der Lebensunterhalt muss jedoch allein für die erwerbstätige Person durch ihre Beschäftigung gesichert sein, nicht für den Ehegatten oder den Lebenspartner und zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder.“

Weitere Erteilungsvoraussetzungen nach § 60d Abs. 1 AufenthG

Einem ausreisepflichtigen Ausländer und seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner, ... ist in der Regel eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 für 30 Monate zu erteilen, wenn ...

6. *der ausreisepflichtige Ausländer über **hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügt, (A 2)*
7. *der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Verurteilungen im Sinne von § 32 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a des Bundeszentralregistergesetzes wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,*
8. *der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese auch nicht unterstützen,*
9. *gegen den Ausländer keine Ausweisungsverfügung und keine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht,*
10. *für die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder im schulpflichtigen Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachgewiesen wird und bei den Kindern keiner der in § 54 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 genannten Fälle vorliegt und die Kinder nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig verurteilt worden sind, und*
11. *der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner einen Integrationskurs, soweit sie zu einer Teilnahme verpflichtet wurden, erfolgreich abgeschlossen haben oder den Abbruch nicht zu vertreten haben.*

Weitere Regelungen zur Beschäftigungsduldung:

§ 60d Abs. 2 AufenthG:

*Den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen **Kindern** des Ausländers ist die **Duldung für den gleichen Aufenthaltszeitraum** zu erteilen.*

Abs. 3:

*Die nach Absatz 1 erteilte **Duldung wird widerrufen, wenn** eine der in Absatz 1 Nummer 1 bis 10 genannten **Voraussetzungen nicht mehr erfüllt** ist.*

Bei Absatz 1 Nummer 3 und 4 bleiben **kurzfristige Unterbrechungen**, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, **unberücksichtigt**.

Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dies unter Angabe des Zeitpunkts der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, des Namens, Vornamens und der Staatsangehörigkeit des Ausländers innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. § 82 Absatz 6 gilt entsprechend.

Kurzfristige Unterbrechungen in den Beschäftigungszeiten, die die beschäftigte Person nicht selbst zu vertreten hat, stehen der Erteilung einer Beschäftigungsduldung nicht entgegen. Den Anwendungshinweisen des BMI zufolge gelten Unterbrechungen bis maximal drei Monate als kurzfristig.

Da die Anwendungshinweise bereits im Dezember 2019 erlassen wurden, sind Corona-bedingte Zeiten einer Arbeitslosigkeit in diesen Hinweisen nicht berücksichtigt. Wenn es in der Erwerbstätigkeit Unterbrechungen von mehr als drei Monaten gab, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind, können diese dennoch als kurzfristige Unterbrechungen berücksichtigt werden. Das ist im konkreten Fall mit der Ausländerbehörde zu klären.

Hinsichtlich der 18-monatigen Vorbeschäftigungszeit als Voraussetzung für die Erteilung der Beschäftigungsduldung muss im Falle von kurzfristigen Unterbrechungen die tatsächliche Beschäftigungszeit insgesamt mindestens 18 Monate betragen.

Aufenthaltserlaubnis nach der Beschäftigungsduldung (§ 25b Abs. 6 AufenthG)

Wenn die/der Geduldete **nach 30 Monaten Beschäftigungsduldung** weiterhin in Beschäftigung ist, soll eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 25b Abs. 6 AufenthG erteilt werden.

Abweichend von § 25b Abs. 1 erfolgt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6 AufenthG unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet.

§ 25b Abs. 6 AufenthG hat folgenden Wortlaut:

*Einem Ausländer, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner und in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern, die **seit 30 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60d** sind, soll eine **Aufenthaltserlaubnis** nach Absatz 1 abweichend von der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Frist erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60d erfüllt sind und der Ausländer über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt (A 2); bestand die **Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses**, setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zudem voraus, dass der Ausländer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner über **hinreichende schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügt.*

In den Anwendungshinweisen des BMI wird dazu ausgeführt:

„Der neue § 25b Absatz 6 regelt den **Übergang von der Beschäftigungsduldung zu einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 25b.

Hierfür müssen **sämtliche Erteilungsvoraussetzungen des § 60d** zum Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **weiterhin erfüllt** sein. Erteilt wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1, d. h. für ihre Verlängerung gilt dann nur noch § 25b.

*Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b erforderlich sind jedoch im Vergleich zur Beschäftigungsduldung weitergehende Anforderungen an das Vorliegen deutscher Sprachkenntnisse: Wenn die **Möglichkeit zum Besuch eines Integrationskurses** bestand, muss der Ausländer nun nicht nur über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse, sondern auch über **hinreichende schriftliche deutsche Sprachkenntnisse** verfügen. Sofern der Ausländer verheiratet oder verpartnert ist, reicht es aus, wenn **einer der beiden Ehepartner** über die geforderten hinreichenden schriftlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Der Nachweis erfolgt in der Regel über ein entsprechendes Zertifikat. Die Möglichkeit zum Besuch eines Integrationskurses besteht dann, wenn der Ausländer von der zuständigen Behörde im Rahmen des § 44a Absatz 1 Nummer 4 zur Teilnahme verpflichtet wurde und der Besuch eines Integrationskurses im Rahmen verfügbarer Kursplätze (§ 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2) tatsächlich möglich war.“*

Die Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums (BMI) zur Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung vom 20.12.2019 sind zu finden unter:

https://www.mi.niedersachsen.de/download/150948/2019-12-20_Anwendungshinweise_des_Bundesministeriums_des_Innern_fuer_Bau_und_Heimat_zum_Gesetz_ueber_Duldung_bei_Ausbildung_und_Beschaeftigung.pdf

An wen kann man sich mit einer Härtefalleingabe wenden?

Wenn für eine geduldete Person keine gesetzliche Bleibeperspektive besteht, kommt ggf. eine Eingabe an die Niedersächsische Härtefallkommission in Betracht.

Geduldete Ausländer*innen oder von ihnen bevollmächtigte Personen (z. B. ehrenamtliche Unterstützer*innen, Freund*innen, Arbeitgeber*innen, Beratungsstellen, Rechtsanwält*innen) können sich mit einer Eingabe an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission wenden.

Möglich ist es auch, eine Eingabe direkt an ein Mitglied der Härtefallkommission zu richten. Ist dieses Mitglied bereit, den Fall zu übernehmen, leitet das Mitglied die Eingabe an die Geschäftsstelle weiter. Dazu sind alle Mitglieder (also auch die stellvertretenden Mitglieder) befugt.

Nach Eingang der Härtefalleingabe bei der Geschäftsstelle informiert diese die zuständige Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde wartet dann das Verfahren bei der Härtefallkommission ab.

Zunächst prüft die Geschäftsstelle, ob nach der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) Gründe vorliegen, die einem Härtefallverfahren entgegenstehen (Nichtannahmegründe, siehe Seiten 33 bis 38).

Liegen keine Nichtannahmegründe vor, wird die Eingabe dem Vorprüfungsgremium vorgelegt, das dann darüber entscheidet, ob die Eingabe zur Beratung angenommen wird und sich die Härtefallkommission damit befassen soll.

Wird die Eingabe zur Beratung angenommen, teilt die Geschäftsstelle die Eingabe einem Mitglied zur Vertretung in der Härtefallkommission zu. Bei der Verteilung wird u.a. berücksichtigt, welches Mitglied wie viele Eingaben bereits übernommen hat.

Wurde die Eingabe direkt über ein Mitglied an die Härtefallkommission gerichtet und nach Prüfung der Nichtannahmegründe vom Vorprüfungsgremium zur Beratung angenommen, ist dieses Mitglied für das Härtefallverfahren federführend zuständig und vertritt die Eingabe in der Härtefallkommission.

Erforderliche Unterlagen, Formalitäten

Auf der Internetseite der Härtefallkommission ist ein Formular für eine Härtefalleingabe zu finden, siehe unter: www.hfk.niedersachsen.de. Dort ist auch eine Word-Version zu finden, die man als Vordruck verwenden und darin schreiben kann.

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission empfiehlt, dieses Formular für die Eingabe zu verwenden, auch wenn dieses nicht vorgeschrieben ist. Wichtig ist, dass die auf der ersten Seite des Formulars abgefragten **persönlichen Daten aller betroffenen Personen** (Namen, Geburtsdatum, Adresse, Staatsangehörigkeit) in der Eingabe angegeben werden. Wird die Eingabe durch eine/n **Bevollmächtigte/n** eingereicht, sind auch die Personalien dieser Person anzugeben (siehe Formular auf Seite 58).

Das Word-Formular kann bearbeitet werden, indem man z. B. bei Einzelpersonen die Zeilen für Partner*in und Kinder löscht oder bei Familien Zeilen für Kinder hinzufügt.

In dem Formular ist auf der zweiten Seite ein Kasten für die Angaben zu den individuellen Härtefallgründen vorgesehen. Die Größe des Kastens soll nicht bedeuten, dass man sich auf diesen Umfang beschränken muss. Man kann und soll so viel schreiben, wie man für die Begründung braucht. Selbstverständlich kann die Begründung auch handschriftlich erfolgen oder auf dem eigenen Briefkopf oder mit einem eigenen Begleitschreiben verfasst werden.

In dem auf der Internetseite der Härtefallkommission angebotenen Formular heißt es, dass für jede volljährige Person ein Formular auszufüllen ist.

Das ist etwas missverständlich und soll nicht bedeuten, dass bei einer Familie oder einem Paar für jede volljährige Person ein eigenes Formular ausgefüllt werden soll. Selbstverständlich kann für eine Familie oder ein Paar ein Formular verwendet werden.

Eine eigene Härtefalleingabe für volljährige Kinder ist dann sinnvoll, wenn für sie eigene Gründe geltend gemacht werden, die nicht familienbezogen sind.

Auf jeden Fall ist es erforderlich, dass die betroffenen Personen die in dem Formular enthaltene **Einverständniserklärung** zur Datenverarbeitung und -weitergabe und Akteneinsicht unterschreiben (siehe Formular auf Seite 60).

Diese Erklärung enthält zudem eine Vertretungsvollmacht. Sofern die betroffenen Personen andere bevollmächtigen, für sie eine Härtefalleingabe einzureichen, muss die bevollmächtigte Person ebenfalls unterschreiben.

Es ist darauf zu achten, dass die **Einverständniserklärung und Vollmacht von allen volljährigen Personen** (auch bei Familien) **unterschrieben** und **im Original** übersandt werden. Wenn diese fehlen und noch angefordert werden müssen, geht Zeit verloren, bis eine vollständige Eingabe bei der Geschäftsstelle vorliegt.

Auch wenn man das Härtefallformular nicht verwenden möchte, muss die Einverständniserklärung und Vertretungsvollmacht unterschrieben werden.

Eingabe durch eine bevollmächtigte Person

Hinsichtlich der **Voraussetzungen für eine bevollmächtigte Person** gibt es keine Einschränkungen. Bevollmächtigt werden können sowohl Privatpersonen (z. B. ehrenamtliche Unterstützer*innen, Freund*innen, Lehrer*innen, Pastor*innen, Arbeitgeber*innen usw.) als auch Mitarbeiter*innen einer Beratungsstelle oder Rechtsanwält*innen.

Beim Härtefallverfahren kommt es überhaupt nicht auf asyl- und aufenthaltsrechtliche Kenntnisse an, so dass in diesem Verfahren eine **anwaltliche Vertretung nicht notwendig** ist.

Es ist vor allem wichtig, dass die/der Bevollmächtigte die betroffene/n Person/en möglichst gut persönlich kennt und ihr Alltagsleben, die sozialen Kontakte und Aktivitäten und die persönlichen Umstände in der Eingabe darstellen kann.

Stellungnahmen, persönliche Briefe usw.

Eine Eingabe kann durch **schriftliche Stellungnahmen** (z. B. Verein, Schule, Arbeitgeber*in, Kirchengemeinde), **persönliche Briefe** von Freund*innen, Nachbarn u. a., Unterschriftenlisten usw. unterstützt werden. Diese können helfen, die Integration und sozialen Bindungen zu veranschaulichen und zu belegen.

Werden solche Stellungnahmen und Briefe nicht bereits mit der Eingabe vorgelegt, können diese nachgereicht werden. Diese Schreiben sollten mit Namen und Adresse, Datum und Unterschrift sowie der Eingabe-Nummer (wenn bekannt) versehen sein.

Aktuelle Informationen und Unterlagen, die sich während des laufenden Härtefallverfahrens ergeben, können und sollen jederzeit bei der Geschäftsstelle nachgereicht werden.

**Zur inhaltlichen Begründung einer Härtefalleingabe
siehe ab Seite 39**

Entscheidung über die Annahme einer Eingabe

1. Schritt: Prüfung von Nichtannahmegründen

Wird (über ein Mitglied oder direkt an die Geschäftsstelle) eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet, prüft die Geschäftsstelle zunächst, ob mögliche Nichtannahmegründe der Durchführung eines Härtefallverfahrens entgegenstehen.

Bis zur Entscheidung, ob eine Härtefalleingabe zur Beratung angenommen wird, wartet die Ausländerbehörde mit weiteren Maßnahmen ab.

Werden **Nichtannahmegründe** nach § 5 Abs. 1 der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) festgestellt, kann eine Eingabe nicht zur Beratung angenommen (also **kein Härtefallverfahren** durchgeführt) werden. Darüber entscheidet die Vorsitzende der Härtefallkommission.

Liegen solche Nichtannahmegründe nicht vor, wird die Eingabe dem Vorprüfungsgremium vorgelegt. Das Vorprüfungsgremium entscheidet dann, ob die Eingabe zur Beratung in der Härtefallkommission angenommen und ein Härtefallverfahren durchgeführt werden soll (zum Vorprüfungsgremium siehe Seite 39).

Nichtannahmegründe nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO:

Die Erläuterung der Nichtannahmegründe richtet sich in der hier dargestellten Reihenfolge nicht nach der Nummerierung in § 5 Abs. 1 NHärteKVO, sondern nach ihrer Relevanz in der Praxis.

Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn

- **die Ausländerin oder der Ausländer sich noch nicht 18 Monate im Bundesgebiet aufhält.** (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)

Generell werden Eingaben von Ausländer*innen mit einer Aufenthaltsdauer unter 18 Monaten nicht angenommen. Von diesem Nichtannahmegrund kann aber in besonderen Einzelfällen abgesehen werden.

Die Vorsitzende der Härtefallkommission kann Ausnahmen zulassen, wenn sie es aufgrund der besonderen Umstände eines Einzelfalles für geboten hält (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NHärteKVO).

Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn der aktuelle Aufenthalt zwar noch keine 18 Monate andauert, die / der Betroffene aber bereits in der Vergangenheit längere Aufenthaltszeiten in Deutschland hatte (z. B. als Kind oder Jugendliche/r in Deutschland aufgewachsen, dann ausgereist und jetzt wieder eingereist). Dann können sich Härtefallgründe möglicherweise aus dem früheren Aufenthalt ergeben, ohne dass es auf die jetzt erst kurze Aufenthaltsdauer ankommt.

In Einzelfällen sind Eingaben von Personen oder Familien mit einer Dauer unter 18 Monaten auch dann zur Beratung angenommen worden, wenn sie außergewöhnliche Integrationsleistungen vorweisen und / oder besondere soziale Bindungen bestehen, die sich deutlich von anderen Ausländer*innen unterscheiden.

Es kommt entscheidend auf die **Besonderheiten des Einzelfalles** an. Wenn eine Eingabe trotz eines kurzen Aufenthalts an die Härtefallkommission gerichtet werden soll, ist es unerlässlich, die besonderen Umstände, die eine Ausnahme von diesem Regel-Nichtannahmegrund begründen können, ausführlich und umfassend darzulegen und möglichst anhand von Nachweisen (Schulzeugnisse, Arbeitsvertrag, Verdienstbescheinigungen, Referenzschreiben u. a.) zu belegen.

Die Notwendigkeit einer ausführlichen und anschaulichen Begründung einer Härtefalleingabe besteht selbstverständlich auch bei längeren Aufenthalten. Im Falle von Kurzaufenthalten unter 18 Monaten ist aber die Besonderheit des konkreten Einzelfalles und der Grund für eine Ausnahmeregelung besonders herauszuarbeiten.

Wenn die Vorsitzende eine Ausnahme von diesem Nichtannahmegrund zulässt, wird die Eingabe dem Vorprüfungsgremium vorgelegt. Nur wenn das Vorprüfungsgremium einstimmig (mit drei Ja-Stimmen) für die Annahme dieser Eingabe stimmt, wird ein Härtefallverfahren durchgeführt (§ 5 Abs. 3 Satz 4 NHärteKVO).

Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn

- für die Ausländerin oder den Ausländer eine **niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig** ist. (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)

Dieser Nichtannahmegrund betrifft nicht nur Ausländer*innen, die nicht in Niedersachsen wohnen.

Das gilt ebenso für alle sog. **Dublin-Fälle**, also für Geflüchtete, deren Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, weil sie in einem anderen EU-Land registriert worden sind und dieses EU-Land nach dem Dublin-Übereinkommen für das Asylverfahren zuständig ist.

Auch wenn die betroffene Person in einer niedersächsischen Kommune wohnt, dort Sozialleistungen bezieht und von der örtlichen Ausländerbehörde ihre Aufenthaltsbescheinigungen bekommt, bleibt die **aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit beim Bundesamt für Migration für Flüchtlinge**. Die Ausländerbehörde wird nur in Amtshilfe für das Bundesamt tätig, hat aber keine eigene Entscheidungs- und Vollzugskompetenz und somit keine eigene Zuständigkeit.

Da die Zuständigkeit beim Bundesamt für Migration für Flüchtlinge liegt, ist eine Eingabe an die Niedersächsische Härtefallkommission nicht möglich. Denkbar

wäre nur eine Petition an den Bundestag. Diese hat aber im Unterschied zu einem Verfahren bei der Härtefallkommission keine aufschiebende Wirkung, eine Abschiebung wäre also trotz laufenden Petitionsverfahrens möglich.

Nur wenn die betroffene Person nicht in das andere EU-Land überstellt wird (z. B. wegen Ablauf der Überstellungsfrist) und das Bundesamt den Geflüchteten in das nationale Asylverfahren übernimmt, geht die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde über.

Bei **Geflüchteten, die in einem anderen EU-Land einen Schutzstatus zuerkannt bekommen haben** (Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärer Schutz) und deren in Deutschland gestellter Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, hängt die **Frage der aufenthaltsrechtlichen Zuständigkeit** davon ab, ob ihre Abschiebung **angeordnet** oder **angedroht** wurde.

Steht in ihrem Asylbescheid *„Die Abschiebung nach ... wird angeordnet“*, handelt es sich um eine **Abschiebungsanordnung** nach § 34a AsylG. Dann bleibt die **Zuständigkeit beim Bundesamt**. Eine niedersächsische Ausländerbehörde ist dann - wie bei den Dublin-Fällen - nicht zuständig (siehe dazu Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 13.04.2022 zur Durchführung des Härtefallverfahrens, Nr. 3.2 b).

Wenn dagegen in dem Asylbescheid steht, dass die / der Antragsteller*in zur Ausreise aufgefordert und für den Fall, dass sie / er der Ausreisepflicht nicht nachkommt, abgeschoben wird, handelt es um eine **Abschiebungsandrohung** nach § 35 AsylG.

Bei einer Abschiebungsandrohung ist nach Abschluss des Asylverfahrens nicht mehr das Bundesamt, sondern die **Ausländerbehörde** für den Vollzug der Ausreisepflicht **zuständig**. Und dann kann auch eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet werden.

In den meisten dieser Fälle dürfte es sich um Abschiebungsandrohungen handeln, so dass dann eine Härtefalleingabe möglich ist.

Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn

- **das Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 AufenthG schwer oder besonders schwer wiegt, es sei denn, dass am Tag des Eingangs der Eingabe**
 - a) **die Verbüßung der Jugendstrafe mindestens drei Jahre oder die Verbüßung der Freiheitsstrafe mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Ausländerin oder der Ausländer in diesem Zeitraum nicht erneut wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden ist, oder**
 - b) **die Gründe für das Schwerwiegen des Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 oder Abs. 2 Nrn. 1 und 3 AufenthG vor mehr als drei Jahren entstanden sind.**

(§ 5 Abs. 1 Nr. 5)

§ 54 AufenthG enthält folgenden Straftaten-Katalog:

Abs. 1:

Das **Ausweisungsinteresse** im Sinne von § 53 Absatz 1 **wiegt besonders schwer**, wenn der Ausländer

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,

- 1a. rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten
 - a) gegen das Leben,
 - b) gegen die körperliche Unversehrtheit,
 - c) gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174, 176 bis 178, 181a, 184b, 184d und 184e jeweils in Verbindung mit § 184b des Strafgesetzbuches,
 - d) gegen das Eigentum, sofern das Gesetz für die Straftat eine im Mindestmaß erhöhte Freiheitsstrafe vorsieht oder die Straftaten serienmäßig begangen wurden oder
 - e) wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte oder tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte,
- 1b. wegen einer oder mehrerer Straftaten nach § 263 des Strafgesetzbuchs zu Lasten eines Leistungsträgers oder Sozialversicherungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch oder nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
2. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder er eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand,
3. zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet,
4. sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder
5. zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft; hiervon ist auszugehen, wenn er auf eine andere Person gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken oder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören,
 - a) gegen Teile der Bevölkerung zu Willkürmaßnahmen aufstachelt,
 - b) Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich macht und dadurch die Menschenwürde anderer angreift oder
 - c) Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt,
 es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem Handeln Abstand.

Abs. 2 Nr. 1 bis 3:

Das **Ausweisungsinteresse** im Sinne von § 53 Absatz 1 **wiegt schwer**, wenn der Ausländer

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist,
2. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
3. als Täter oder Teilnehmer den Tatbestand des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BTMG verwirklicht oder dies versucht, ...

Liegt für ein Familienmitglied ein solcher Nichtannahmegrund nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 NHärteKVO vor, **kann für die übrigen Familienmitglieder dennoch eine Härtefalleingabe zur Beratung angenommen werden.**

Da die Nichtannahmegründe des Einzelnen aber bei der Entscheidung über die Härtefalleingabe der anderen Angehörigen von Bedeutung sein können, kann die Härtefallkommission die Straftaten einzelner Familienmitglieder im Kontext der gesamten Familie berücksichtigen.

In einem solchen Fall kommt es daher besonders darauf an, die Bedeutung der Härtefalleingabe für die übrigen Familienmitglieder hervorzuheben, ggf. auch ihre Situation von der des Straftäters abzugrenzen und deutlich zu machen, warum es eine besondere Härte für sie wäre, wenn ihre Eingabe wegen der Straftaten des Einzelnen abgelehnt würde. Sind die Familienmitglieder Opfer des Einzelnen (z.B. bei häuslicher Gewalt), muss das deutlich gemacht werden.

Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn

- **ein Termin für eine Abschiebung der Ausländerin oder des Ausländers bereits feststeht oder ein feststehender Termin verstrichen ist und die Ausländerbehörde die Ausländerin oder den Ausländer nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht mindestens einmal über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert hat.**

Die Information nach Satz 2 muss mindestens vier Wochen vor dem Feststehen des Termins für eine Abschiebung erfolgt sein.

Hat sich die Ausländerin oder der Ausländer länger als fünf Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten, so wird eine Eingabe nur dann nicht zur Entscheidung angenommen, wenn die Ausländerbehörde sie oder ihn wiederholt über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert hat. (§ 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4)

Dazu das Niedersächsische Innenministerium im Erlass vom 13.04.2022 zur Durchführung des Härtefallverfahrens:

„Die Belehrung erfolgt unabhängig davon, ob die Betroffenen im Besitz einer Duldung oder einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) sind. (...)

Mit der Belehrung über das Härtefallverfahren soll erreicht werden, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer nicht durch die Durchführung einer Abschiebung überrascht werden und damit der Zugang zu einem Härtefallverfahren verwehrt wird.

Betroffene Ausländerinnen und Ausländer sind so zeitig zu belehren, dass für sie die Möglichkeit besteht, sich vor der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission zu wenden. Die Belehrung erfolgt daher unmittelbar nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht.“

Entscheidend ist, dass ein feststehender Abschiebungstermin nur dann ein Härtefallverfahren ausschließt, wenn die Ausländerbehörde die betreffende Person nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht auf die Möglichkeit einer Eingabe an die Härtefallkommission hingewiesen hat.

Mit der Information über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe teilt die Ausländerbehörde auch eine **Frist** von mindestens vier Wochen mit, in der kein Abschiebungstermin festgesetzt wird.

keine Ausschlussfrist

Diese Frist wird oft missverstanden:

Der genannte Termin ist **keine Ausschlussfrist** für eine Härtefalleingabe!

Grundsätzlich gibt es für Härtefalleingaben keine Fristen, und selbstverständlich kann eine Eingabe auch nach der von der Ausländerbehörde genannten Frist eingereicht werden - **aber** nur dann, wenn eine Abschiebung noch nicht terminiert, also der Abschiebungsflug noch nicht gebucht ist. Sonst liegt ein Nichtannahmegrund vor.

Wenn dem Vollzug einer Abschiebung keine Abschiebungshindernisse entgegenstehen, dann muss nach Ablauf der gesetzten Frist jederzeit damit gerechnet werden, dass die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen ergreift oder bereits ergriffen hat und ein Abschiebungstermin festgesetzt wird.

Steht dann der Abschiebungstermin fest, kann eine Härtefalleingabe nicht mehr zur Beratung angenommen werden.

Wenn eine Abschiebung zu befürchten ist und eine Härtefalleingabe gemacht werden soll, dann ist es erforderlich, sich innerhalb der gesetzten Frist an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission zu wenden und dazu Angaben zu den Personalien und den Härtefallgründen sowie wichtige Unterlagen (vor allem die Einverständniserklärung zur Datenweitergabe und Vertretungsvollmacht; siehe Seite 60) vorzulegen, damit das Härtefallverfahren eingeleitet wird und währenddessen keine Abschiebung erfolgt.

Weitere Angaben, eine detaillierte Begründung und Unterlagen kann man ggf. nachreichen.

Ist eine Abschiebung aber aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse gar nicht möglich, dann ist die genannte Frist praktisch wirkungslos. Dann ist es nicht erforderlich, eine Härtefalleingabe innerhalb der Frist einzureichen.

Besteht Unsicherheit über den Stand des Verfahrens, empfiehlt es sich, das Gespräch mit der Ausländerbehörde, dem Rechtsanwalt oder der Rechtsanwältin und / oder einer Beratungsstelle zu suchen, um den Stand der Dinge abzuklären.

Folgende Personengruppen werden nach dem Erlass des Innenministeriums vom 13.04.2022 nicht über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe belehrt:

- a) Geflüchtete, die nach der Dublin III-Verordnung in andere EU-Mitgliedstaaten überstellt werden sollen
- b) Geflüchtete, die bereits in einem sicheren Drittstaat internationalen Schutz erhalten haben und deren Asylverfahren in Deutschland mit einer Abschiebungsanordnung gemäß § 34 a AsylG beendet worden sind
- c) Personen, bei denen Nichtannahmegründe des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NHärteKVO (Straftäter*innen) bestehen
- d) vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer*innen, die eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe verbüßen
- e) Personen, für die Abschiebungshaft angeordnet wurde

Eine Pflicht zur Belehrung über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe besteht nicht, wenn die geduldete Person

- noch keine 18 Monate in Deutschland ist
- bereits früher aktenkundig über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe belehrt wurde
- bereits früher in einem Härtefallverfahren war
- keine Aufenthaltsbeendigung zu befürchten hat (z. B. nach Afghanistan, Irak)

Weitere Nichtannahmegründe:

Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn

- sich die Ausländerin oder der Ausländer **nicht im Bundesgebiet aufhält** oder der **Aufenthaltort nicht bekannt** ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)
- die Ausländerin oder der Ausländer **nicht vollziehbar ausreisepflichtig** ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)
- **Abschiebungshaft angeordnet** wurde (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)
- für die Ausländerin oder den Ausländer **beim Landtag eine Eingabe in einer aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit anhängig** ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)

2. Schritt: Vorprüfungsgremium

Sofern es keine Nichtannahmegründe nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO gibt, die ein Härtefallverfahren ausschließen, wird eine Härtefalleingabe dem **Vorprüfungsgremium** vorgelegt.

Das Vorprüfungsgremium hat dann zu entscheiden, ob die Eingabe zur Beratung angenommen und ein Härtefallverfahren durchgeführt werden soll.

Nach § 3 Abs. 1 NHärteKVO gehören die Vorsitzende der Härtefallkommission und zwei weitere von der Kommission gewählte Mitglieder dem Vorprüfungsgremium an. Jedes Mitglied des Vorprüfungsgremiums hat eine/n Stellvertreter/in.

Zur Annahme einer Eingabe reicht eine Ja-Stimme. Von der Möglichkeit, eine abweichende Regelung zu treffen, hat die Härtefallkommission bisher keinen Gebrauch gemacht.

Ein einstimmiges Votum (also drei Ja-Stimmen) des Vorprüfungsgremiums ist jedoch dann erforderlich, wenn die Vorsitzende von dem Nichtannahmegrund des Kurzaufenthalts unter 18 Monaten abgesehen hat und diesen Fall dem Vorprüfungsgremium zur Entscheidung vorlegt (siehe dazu Seite 33).

Aus der Akte muss ein Gesicht heraus schauen - Hinweise zu den Inhalten einer Härtefalleingabe

Eine Härtefalleingabe muss ausführlich und anschaulich begründet werden

Das gesamte Härtefallverfahren läuft ausschließlich schriftlich. Eine Anhörung der betroffenen Personen oder der Bevollmächtigten findet nicht statt.

Eingaben, die nur oberflächlich und ohne konkrete Angaben begründet sind, so dass die möglichen Härtefallgründe der betreffenden Person/Familie gar nicht erkennbar sind oder nur vermutet werden können, werden in aller Regel nicht zur Beratung angenommen. Dann wird gar kein Härtefallverfahren durchgeführt.

Das Vorprüfungsgremium muss überzeugt werden, dass ausreichende Gründe vorliegen, die es erfordern, dass sich die ganze Härtefallkommission eingehend mit dem Fall befassen soll.

Nach dem gesetzlichen Wortlaut setzt eine Härtefallentscheidung voraus, „*dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission **dringende humanitäre oder persönliche Gründe** die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen*“ (§ 23 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG).

Die Härtefallkommission stellt die gesetzliche Regelung, dass vollziehbar ausreisepflichtige Personen Deutschland verlassen sollen, nicht in Frage. Im Härtefallverfahren geht es um die Frage, ob im konkreten Einzelfall - im Unterschied zur Situation anderer ausreisepflichtiger Ausländer*innen - besondere Gründe bestehen, warum der Vollzug

der Ausreisepflicht eine individuelle Härte bedeuten würde, die das gesetzgeberische Ziel der Aufenthaltsbeendigung ausreisepflichtiger Personen überwiegt.

Das Vorprüfungsgremium und die Härtefallkommission befassen sich mit sehr vielen Fällen. Nur wenn in der Vielzahl der Akten die einzelne Person erkennbar wird („ihr Gesicht aus der Akte herauschaut“), können die dringenden humanitären Gründe und die individuelle Härte deutlich gemacht werden.

Es ist daher unerlässlich, in einer Härtefalleingabe **alle Gründe individuell, ausführlich, anschaulich und nachvollziehbar darzustellen** und den persönlichen Werdegang und die Situation der betreffenden Person bzw. Familie (und ggf. einzelner Familienmitglieder) und ihre besonderen individuellen Härtefallgründe zu veranschaulichen sowie möglichst Belege für eine gelungene Integration vorzulegen.

Aufbau der Härtefalleingabe

Die persönlichen Daten aller in die Härtefalleingabe einbezogenen Personen (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse) sowie der Zeitpunkt der Einreise müssen angegeben werden (siehe dazu Formular auf Seite 58).

Asyl- und ausländerrechtliche Daten wird die zuständige Ausländerbehörde in ihrer Stellungnahme zusammenstellen, so dass es dazu nicht auf eine vollständige und präzise Wiedergabe dieser Daten ankommt.

Ausführlich und umfassend sollten folgende Sachverhalte dargestellt werden:

- Schulbesuch der Kinder (ggf. Zeugnisse beifügen)
- Berufsausbildung der Kinder (Berufswunsch, absolvierte Praktika, Ausbildungsplatzangebot usw.)
- gemeinnützige Tätigkeiten im Rahmen der Sozialhilfe
- Erwerbstätigkeit(en) von ... bis ...
(Verdienstnachweise, Arbeitsverträge u. ä. beifügen)
- Bewerbungen, Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote und Ablehnungen von Arbeitserlaubnissen (vorhandene Nachweise beifügen)
- Mitgliedschaft in Vereinen
- ehrenamtliche Tätigkeiten
- Teilnahme an Deutschkursen, Eingliederungsmaßnahmen u. a.
(vorhandene Nachweise beifügen)
- sonstige Aktivitäten und Integrationsbemühungen
- persönliche Situation (z. B. seelische und körperliche Erkrankungen, Notwendigkeit der Behandlung)
- familiäre Bindungen in Deutschland (nicht nur Kernfamilie, sondern auch z. B. erwachsene Kinder und sonstige Verwandte mit Aufenthaltsrecht)
- soziale Bindungen (Freundschaften, Nachbarschaft)

Von ganz entscheidender Bedeutung ist es, die **soziale, schulische und berufliche Integration** der Person bzw. Familie (und ggf. einzelner Familienmitglieder) **anschaulich darzustellen und zu beschreiben**.

Je stärker eine Verwurzelung und die emotionalen und sozialen Bindungen in der hiesigen Gesellschaft sind, umso deutlicher wird die Härte, die eine Aufenthaltsbeendigung zur Folge hätte.

Stellungnahmen von Schulen, Vereinen, Arbeitgeber*innen u. a. sowie **persönliche Schreiben** von Freund*innen, Nachbarn und sonstigen mit der Person / Familie verbundenen Personen, Zeitungsberichte u. a. können diese Verwurzelung und Bindungen veranschaulichen.

Eine positive Stellungnahme von kommunalen Behörden ist ebenfalls sehr hilfreich.

Schwierigkeiten und Probleme der Betroffenen sollten dargestellt und erläutert werden, sofern diese für die Beurteilung der Härtefallgründe von Bedeutung sind (z. B. Folgen häuslicher Gewalt, Gründe für schulische Probleme von Kindern, familiäre Probleme aufgrund von psychischen Krisen, die z. B. durch die ungeklärte aufenthaltsrechtliche Zukunft, Arbeitslosigkeit, Traumatisierung entstanden sind).

Besteht aufgrund einer drohenden Abschiebung besondere Eile für eine Härtefalleingabe, kann zunächst auch eine Kurzfassung der Begründung erfolgen. Aber auch eine Kurzfassung darf nicht nur Allgemeinplätze („Familie A. ist gut integriert“) enthalten, sondern muss konkrete und anschauliche Angaben (z. B. zum Schulbesuch der Kinder, Erwerbstätigkeit, Vereinsmitgliedschaft usw.) enthalten und den grundsätzlichen Anforderungen an eine Härtefalleingabe genügen. Sonst wird kein Härtefallverfahren eröffnet.

Eine ausführliche Begründung kann man ggf. nachreichen, ebenso Unterlagen, die die dargestellten Gründe belegen (z. B. Schulzeugnisse, Verdienstbescheinigungen), Stellungnahmen und Unterstützungsschreiben z. B. von Schulen, Arbeitgeber*innen, Vereinen, Nachbarn usw. sowie sonstige Unterlagen, die über die individuelle Situation der betreffenden Person/Familie Auskunft geben.

Es kommt besonders darauf an, dass die Angaben detailliert und nachvollziehbar sind. Die bloße Angabe, jemand sei gut integriert, ist nur eine Behauptung und sagt nichts aus. Wird aber konkret dargestellt, wie die Integration aussieht und was die betreffende Person macht, wird es anschaulich. Dann kann sich die Härtefallkommission ein Bild davon machen.

Darüber hinaus gibt es natürlich auch Fälle, in denen keine besonderen Integrationsleistungen und Verwurzelung vorliegen, eine Rückkehr ins Herkunftsland aber dennoch eine besondere individuelle Härte für die Betroffenen sein kann.

Für die Härtefallkommission wird es dann vor allem darauf ankommen, welche besonderen Bindungen in Deutschland bestehen. Diese sind ebenfalls ausführlich und detailliert darzulegen.

Dagegen begründet ein allgemeines Lamento über die schwierige Situation langjährig geduldeter Menschen, restriktive Gesetze, unverständliche asyl- und ausländerrechtliche Entscheidungen und andere kritikwürdige Umstände keinen individuellen Härtefall und hilft niemandem.

Es hat auch keinen Sinn, die Fluchtgründe detailliert darzustellen und sich mit den früheren Entscheidungen und möglichen Kritikpunkten auseinander zu setzen, da die Härtefallkommission keine Überprüfungsinstanz für das Asylverfahren ist.

Es ist dagegen erforderlich, den persönlichen Werdegang und die Situation der betreffenden Person bzw. Familie (und ggf. einzelner Familienmitglieder) und ihre besonderen individuellen Härtefallgründe zu veranschaulichen sowie insbesondere Belege für eine gelungene Integration vorzulegen und hervorzuheben.

Nur wenn die **Besonderheit des konkreten Einzelfalles** verdeutlicht wird, können individuelle Härtefallgründe geltend gemacht werden.

Aufenthaltsdauer in Deutschland

Bei Kurzaufenthalten unter 18 Monaten besteht ein Regel-Nichtannahmegrund (zu den Ausnahmen siehe Hinweise auf Seite 34).

Das heißt aber nicht, dass Härtefalleingaben bei Aufenthaltszeiten ab 18 Monaten ohne weiteres zur Beratung angenommen werden.

Es gibt keine festgelegte Definition, wie lange eine Aufenthaltsdauer als kurz angesehen wird oder ab wann man von einem längeren oder langen Aufenthalt sprechen kann. Die Dauer des Aufenthalts ist ohnehin nur ein Aspekt für die Beurteilung einer Härtefalleingabe.

Auch bei einer längeren Aufenthaltsdauer kann eine Härtefalleingabe nur dann eine Chance haben, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalles besondere humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, so dass eine Ausreise oder Abschiebung für die betroffene Person eine ungleich härtere Belastung als für andere ausreisepflichtige Personen bedeuten würde.

Über Gründe, die bereits im Asylverfahren geprüft wurden, kann die Härtefallkommission keine eigene Entscheidung treffen

Werden in einer Härtefalleingabe ausschließlich Gründe vorgetragen, die sich auf die Gefährdung der betreffenden Person / Familie im Herkunftsland (z. B. drohende Verfolgung, Kriegsgefahr, fehlende Existenzsicherung, unzureichende medizinische Versorgung, Diskriminierung) beschränken und bereits in einem Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und ggf. von einem Verwaltungsgericht geprüft wurden, kann die Härtefallkommission dazu keine eigene Entscheidung treffen.

Das Asylverfahren liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Bundes (also des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge), und nach dem Asylgesetz sind die Behörden der Länder und Kommunen an asylrechtliche Entscheidungen gebunden. Die Härtefallkommission als Einrichtung des Landes hat deshalb keine Entscheidungskompetenz bei zielstaatsbezogenen Gründen, die im Asylverfahren geprüft wurden.

Der Fokus der Härtefallkommission liegt daher insbesondere auf den inlandsbezogenen Gründen. Bei der Härtefallprüfung geht es nicht vorrangig um mögliche Gefahren im Herkunftsland, sondern um das Leben der betreffenden Person oder Familie in Deutschland.

In vielen Fällen sind allerdings die Gründe für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland und die Befürchtungen zur Situation im Herkunftsland miteinander verbunden und nicht trennscharf auseinander zu halten (z. B. wenn alle Angehörigen in Deutschland leben und im Herkunftsland kein familiäres Netz mehr besteht, wenn eine hier bereits laufende medizinische oder therapeutische Behandlung im Herkunftsland nicht fortgeführt werden könnte).

Solche Bindungen in Deutschland, die vor dem Hintergrund der Situation im Herkunftsland von besonderer Bedeutung sind, müssen konkret und anschaulich dargelegt werden, damit die Härtefallkommission die zielstaatsbezogenen Aspekte in Verbindung mit den inlandsbezogenen Gründen erkennen und berücksichtigen kann.

Bloße pauschale Behauptungen, die nicht nachvollziehbar erläutert werden, reichen dazu nicht aus.

Abschiebungshindernis oder Reiseunfähigkeit aufgrund von Erkrankungen

In einigen Härtefalleingaben werden Erkrankungen vorgetragen, die möglicherweise ein Abschiebungshindernis oder eine Reiseunfähigkeit begründen.

Sofern es sich dabei um ein *zielstaatsbezogenes* Abschiebungshindernis handelt, also die Erkrankung nicht oder nicht ausreichend im Herkunftsland behandelt werden kann, ist allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Prüfung zuständig. Die Härtefallkommission hat zu diesen Fragen keine eigene Entscheidungskompetenz.

Wenn das Bundesamt ein solches Abschiebungshindernis in dem vorherigen Asylverfahren noch nicht geprüft oder sich die Erkrankung danach verschlimmert hat, sollte überlegt werden, beim Bundesamt ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Prüfung des Abschiebungshindernisses zu beantragen.

Auch wenn das Bundesamt oder das Verwaltungsgericht kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis festgestellt hat, kann aber möglicherweise eine Reiseunfähigkeit bestehen, wenn eine Reise in das Herkunftsland aufgrund der Erkrankung nicht möglich ist.

Eine Reiseunfähigkeit ist ein sog. *inlandsbezogenes* Abschiebungshindernis, dass die Ausländerbehörde zu prüfen hat (in der Regel durch eine Begutachtung durch das Gesundheitsamt).

In vielen Fällen wird bei der Prüfung der Reisefähigkeit allein die „Transportfähigkeit“ geprüft (also die Frage, ob die betroffene Person mit dem Flugzeug von Deutschland ins Herkunftsland transportiert werden kann).

Das Bundesverfassungsgericht hat dagegen den Begriff der „Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn“ geprägt. Damit ist gemeint, dass es nicht nur darauf ankommt, ob die erkrankte Person von A nach B transportiert werden kann, sondern auch gewährleistet sein muss, dass sich die Erkrankung nicht unmittelbar nach der Ankunft deutlich verschlimmert.

In einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.09.2014 (Az.: 2 BvR 1795/14) heißt es dazu:

„Diese Voraussetzungen können nicht nur erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne Gefährdung seiner Gesundheit nicht transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinn), sondern auch, wenn die Abschiebung als solche - außerhalb des Transportvorgangs - eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn). (...)

Diese Gefahren müssen sie entweder durch ein (vorübergehendes) Absehen von der Abschiebung mittels einer Duldung oder aber durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens mittels der notwendigen Vorkehrungen abwehren...

Die der zuständigen Behörde obliegende Pflicht, gegebenenfalls durch eine entsprechende Gestaltung der Abschiebung die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit eine Abschiebung verantwortet werden kann, kann es in Einzelfällen gebieten, dass erforderliche Hilfen rechtzeitig nach der Ankunft im Zielstaat zur Verfügung stehen, wobei der Ausländer regelmäßig auf den dort allgemein üblichen Standard zu verweisen ist.“

So muss z. B. bei einem Dialysepatienten sichergestellt sein, dass er nicht nur den Flug gut übersteht, sondern nach der Ankunft im Herkunftsland direkt eine Anschlussbehandlung bekommt.

Ebenso ist bei einem suizidgefährdeten Menschen nicht nur dafür zu sorgen, dass während der Abschiebung nichts passiert, sondern es muss sichergestellt werden, dass nach der Ankunft eine medizinische Versorgung oder psychologische Betreuung zur Verfügung steht, um eine weitere Suizidgefahr zu vermeiden.

Dazu reicht es in solchen Fällen nicht aus, nur allgemein davon auszugehen, dass die notwendigen Hilfen im Herkunftsland zur Verfügung stehen. Die Verfügbarkeit dieser Hilfen ist mit den Behörden des Herkunftslandes konkret abzuklären. Es sind *„die notwendigen Vorkehrungen zu treffen ..., dass erforderliche Hilfen rechtzeitig nach der Ankunft im Zielstaat zur Verfügung stehen“* (BVerfG). Ist das nicht gewährleistet, darf die Abschiebung nicht vollzogen werden.

Da es bei der Frage der Reiseunfähigkeit aber nur um die im Zusammenhang mit der Abschiebung bestehenden Gesundheitsgefahren geht, wird hier nicht geprüft, ob eine Behandlung im Herkunftsland längerfristig möglich ist. Diese Prüfung obliegt dem Bundesamt im Rahmen des Asylverfahrens. Bei der Prüfung der Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne wird es daher im Regelfall nur um die ersten Tage nach der Ankunft oder bis zum sicheren Erreichen des Zielortes im Herkunftsland gehen.

Aber die Zuständigkeit und Verantwortung der Ausländerbehörde endet eben nicht mit der Ankunft des Abzuschiebenden auf dem Zielflughafen, sondern reicht darüber hinaus, damit für den Betroffenen auch nach der Ankunft keine schwerwiegenden Gefahren für seine Gesundheit entstehen.

Kann das nicht gewährleistet werden, besteht eine Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne.

Wird eine solche Reiseunfähigkeit geltend gemacht, ist diese der zuständigen Ausländerbehörde vorzutragen. Die Härtefallkommission kann eine Prüfung der Reiseunfähigkeit nicht vornehmen.

Gegenüber der Härtefallkommission können ein krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis oder eine Reiseunfähigkeit zwar mit vorgetragen werden, insbesondere wenn diese ergänzend zu anderen Härtefallgründen oder in Verbindung mit diesen von Bedeutung sind (z. B. bei einer bereits länger andauernden Psychotherapie, deren Erfolg entscheidend von dem gewachsenen Vertrauensverhältnis zur Therapeutin/zum Therapeuten abhängig ist oder wenn eine Betreuung der erkrankten Person nur durch Familienangehörige in Deutschland gewährleistet werden kann).

Aber allein der Vortrag einer Erkrankung als Abschiebungshindernis oder mögliche Reiseunfähigkeit kann eine Härtefalleingabe nicht begründen und wird voraussichtlich zur Nichtannahme führen.

Straftaten

Schwerwiegende Straftaten stellen grundsätzlich einen generellen Nichtannahmegrund dar (siehe dazu Seite 35). Aber nicht jede Straftat schließt ein Härtefallverfahren aus.

Hat eine Person Straftaten begangen, die ein Härtefallverfahren nicht von vornherein ausschließen, muss das Vorprüfungsgremium beurteilen, ob diese einer positiven Härtefallentscheidung entgegenstehen oder die Durchführung eines Härtefallverfahrens trotz der Straftaten gerechtfertigt ist.

Dazu ist es für die Entscheidung des Vorprüfungsgremiums wichtig, sich ein möglichst umfassendes Bild von der betreffenden Person machen zu können.

Dabei geht es insbesondere um die Frage, ob den Straftaten auch positive Integrationsleistungen (z. B. Schulabschluss, Ausbildung, Arbeit, ehrenamtliches Engagement usw.) gegenüberstehen und die Persönlichkeitsentwicklung des Betroffenen eine positive Zukunftsprognose erlaubt, die es rechtfertigen können, die Eingabe zur Beratung anzunehmen und ein Härtefallverfahren durchzuführen.

Darüber hinaus können die sozialen und familiären Bindungen des Betroffenen von Bedeutung sein, wenn z. B. Angehörige von einer negativen Entscheidung des Vorprüfungsgremiums ebenfalls betroffen wären.

Hätte die Ablehnung einer Härtefalleingabe wegen **Straftaten eines Familienmitglieds** eine **besondere Härte für die übrigen Familienmitglieder** zur Folge, kommt es in einem solchen Fall besonders darauf an, die Bedeutung der Härtefalleingabe für die übrigen Familienmitglieder hervorzuheben, ggf. auch ihre Situation von der des Straftäters abzugrenzen und deutlich zu machen, warum es eine besondere Härte für sie wäre, wenn ihre Eingabe wegen des Fehlverhaltens des Einzelnen abgelehnt würde. Sind die Familienmitglieder Opfer des Einzelnen (z. B. bei häuslicher Gewalt), muss das deutlich gemacht werden.

Solche Gründe sind in einer Eingabe konkret, detailliert und nachvollziehbar darzulegen.

Erneute Härtefalleingabe nach früherer Härtefallentscheidung

Haben das Vorprüfungsgremium oder die Härtefallkommission bereits in der Vergangenheit über eine Härtefalleingabe entschieden, hat das Vorprüfungsgremium im Falle einer erneuten Eingabe zu prüfen, ob die Durchführung eines weiteren Härtefallverfahrens gerechtfertigt ist.

Dazu ist es notwendig, die besonderen Gründe, die ein weiteres Härtefallverfahren rechtfertigen können (z. B. weitere Integrationsleistungen, besondere persönliche Umstände), ausführlich darzustellen und möglichst durch geeignete Belege nachzuweisen.

Eine bloße Wiederholung der Gründe, die bereits im früheren Härtefallverfahren vorgetragen wurden, reicht nicht aus. Entscheidend ist, dass ein wesentlich neuer Sachverhalt vorgetragen wird. Sonst liegt keine neue Eingabe vor.

Härtefalleingabe nach Verlust einer Aufenthaltserlaubnis

Bei Ausländer*innen, die eine Härtefalleingabe nach dem Verlust eines vorherigen Bleiberechts einreichen, sollten die Gründe für die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis dargelegt und erläutert werden.

Hat eine Person eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht (§104c AufenthG) bekommen und es innerhalb der 18monatigen Gültigkeit nicht geschafft, die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach §§ 25a oder 25b AufenthG zu erfüllen, wird eine Härtefalleingabe dann keine Erfolgsaussicht haben, wenn für das Scheitern keine plausiblen Gründe vorgetragen werden können.

Wurde eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Bleiberechtsregelung (§§ 25a oder 25b AufenthG) oder für eine Erwerbstätigkeit (§ 19d) erteilt und dann die Verlängerung abgelehnt, weil die Voraussetzungen für die Verlängerung nicht vorlagen, sind diese

Gründe auch für eine Härtefallentscheidung von Bedeutung. Solche Versagungsgründe können z. B. der nicht gesicherte Lebensunterhalt oder Ausweisungsgründe wegen Straftaten sein.

Die für die Härtefallkommission besonders wichtigen Aspekte wie z. B. eine gelungene Integration und die Verwurzelung in der hiesigen Gesellschaft werden in Frage gestellt, wenn jemand es trotz bestehender Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis auch nach längerer Zeit nicht schafft, seinen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit sicherzustellen. Die Gründe sollten daher erläutert werden.

Wird eine Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert, weil eine Straftat vorliegt, spricht dies ebenfalls gegen eine gelungene Integration.

Auch wenn nur ein Familienmitglied für die Versagungsgründe verantwortlich ist (z. B. ein arbeitsunwilliger Vater, ein straffälliger Sohn), hat in der Regel die ganze Familie ihre Aufenthaltserlaubnis verloren und ist damit ausreisepflichtig geworden.

Stellt diese gesamtfamiliäre Behandlung eine besondere Härte für die anderen Familienmitglieder dar, sollte das in einer Härtefalleingabe besonders ausgeführt werden. Es kommt dann in besonderer Weise auf ihre Integrationsleistungen und Verwurzelung an.

Gründe, die nach allgemeinem Aufenthaltsrecht berücksichtigt werden können

Ein Härtefallverfahren ist grundsätzlich nachrangig zum allgemeinen Aufenthaltsrecht, so dass die Härtefallkommission nicht tätig wird, wenn ein Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz gewährt werden kann.

Dennoch werden in manchen Eingaben Gründe vorgetragen, für die das Aufenthaltsgesetz Regelungen vorsieht.

Z. B. bei Eheschließungen

Eine Härtefalleingabe wird in der Regel nicht zur Beratung angenommen, wenn die betreffende Person die Eheschließung oder eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft mit einer / einem aufenthaltsberechtigten Ausländer*in oder einer / einem Deutschen beabsichtigt ist, die Ausländerbehörde aber dennoch eine Ausreise verlangt oder sogar aufenthaltsbeendende Maßnahmen betreibt.

Die Ausländerbehörden sind rechtlich nicht verpflichtet, den Aufenthalt zu dulden, wenn eine Eheschließung oder Gründung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft zwar beabsichtigt ist, aber z. B. wegen fehlender Dokumente noch nicht vollzogen werden kann.

Die Härtefallkommission wird die Probleme bei der Beschaffung der benötigten Dokumente aber nicht ohne weiteres als besondere Härte beurteilen, wenn z. B. die notwendigen Heiratsdokumente durch eine Ausreise beschafft werden könnten und dann ein Visum zum Zwecke der Eheschließung erteilt werden könnte.

Auch wenn die Eheschließung bereits erfolgt ist, wird nach den Vorschriften des AufenthG zum Ehegattennachzug (§§ 28 bis 30 AufenthG) und den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Einhaltung der Visumvorschriften verlangt.

Das hat in vielen Fällen zur Folge, dass nach einer Eheschließung die Ausreise ins Herkunftsland verlangt wird, damit der / die Betreffende dort bei der Deutschen Botschaft ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs beantragt und dann mit einem solchen Visum wieder einreisen und eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten kann.

Eine solche Ausreise und auch die damit verbundene Trennung für einige Wochen oder Monate sowie die entstehenden Kosten stellen grundsätzlich keine besondere humanitäre Härte dar, die von der Härtefallkommission berücksichtigt würde.

Die Einhaltung der Visumvorschriften ist in aller Regel zumutbar und kann nicht durch das Härtefallverfahren umgangen werden.

Eine Eingabe an die Härtefallkommission könnte eventuell dann sinnvoll sein, wenn weitere Gründe hinzukommen und vorgetragen werden.

So können z. B. die Dauer der Beziehung zur Partnerin / zum Partner, eine Pflegebedürftigkeit oder eine enge Beziehung zu den Kindern der Partnerin / des Partners und eine durch die Ausreise lange, auf unbestimmte Zeit zu erwartende Trennung besondere Gründe für die Annahme einer persönlichen Härte sein.

Ebenso können möglicherweise Gründe vorliegen, die auch ohne die beabsichtigte Eheschließung oder Lebenspartnerschaft eine Härtefalleingabe begründen können.

Das gleiche gilt in den Fällen von bereits erfolgten Eheschließungen und gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften.

Nur wenn weitere besondere persönliche Gründe oder humanitäre Härten hinzukommen und vorgetragen werden, kann eine Härtefalleingabe sinnvoll sein.

Chancen-Aufenthaltsrecht, Bleiberechtsregelungen, Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Für bereits länger in Deutschland lebende ausreisepflichtige Ausländer*innen kann ggf. eine **Aufenthaltserlaubnis** nach dem Chancen-Aufenthaltsrechts (bei Einreise bis zum 31.10.2017) oder den Bleiberechtsregelungen **nach § 25a AufenthG** (für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach 3 Jahren Aufenthalt) oder **nach § 25b AufenthG** (für Erwachsene mit einem minderjährigen Kind nach 4 Jahren, ohne Kind nach 6 Jahren Aufenthalt) in Betracht kommen.

Außerdem gibt es für ausreisepflichtige Personen, die sich in einer Berufsausbildung befinden, die Möglichkeit einer **Ausbildungsduldung** nach § 60c AufenthG. Die Ausbildungsduldung wird für die Dauer der Ausbildung erteilt. Schließt die / der Auszubildende die Ausbildung erfolgreich ab und findet anschließend einen Arbeitsplatz in dem Ausbildungsberuf, wird eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 19d AufenthG erteilt.

Für Personen, die bis zum 01.08.2018 eingereist sind, seit mindestens einem Jahr geduldet werden und seit mindestens 18 Monaten in Arbeit sind (mindestens 35 Std. / Woche, Alleinerziehende 20 Std. / Woche), kommt eine **Beschäftigungsduldung** nach § 60d AufenthG in Betracht. Die Beschäftigungsduldung wird für 30 Monate erteilt. Daran schließt sich eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 25b Abs. 6 AufenthG an, wenn die Beschäftigung weiter ausgeübt wird.

Bestehen bereits entsprechende Aufenthaltszeiten für eine der Bleiberechtsregelungen oder befindet sich eine Person in einer Berufsausbildung oder seit mindestens 18 Monaten in Arbeit, sollte mit der zuständigen Ausländerbehörde geklärt werden, ob eine dieser Regelungen in Betracht kommt.

Das Härtefallverfahren ist nachrangig, so dass eine Härtefalleingabe nur dann sinnvoll sein kann, wenn gesetzliche Bleibemöglichkeiten nicht zur Anwendung kommen. Besteht eine solche Möglichkeit, wird das Vorprüfungsgremium die Härtefalleingabe in der Regel ablehnen.

Bevor eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet wird, sollten deshalb diese Möglichkeiten abgeklärt werden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bleiberechtsregelungen nach den §§ 25a und 25b AufenthG sowie für eine Ausbildungsduldung oder Beschäftigungsduldung sind sehr differenziert ausgestaltet, so dass es auf die konkrete Situation des Einzelfalles ankommt, ob die Voraussetzungen erfüllt werden können.

Diese Prüfung obliegt der Ausländerbehörde und wird nicht von der Härtefallkommission vorgenommen.

Wird eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet, wird im Innenministerium geprüft, ob einer der gesetzlichen Bleibemöglichkeiten in Betracht kommen könnte. Das kann dazu führen, dass eine Härtefalleingabe wegen möglicher gesetzlicher Alternativen nicht zur Beratung angenommen wird.

Es ist deshalb sinnvoll, vor einer Härtefalleingabe mit der zuständigen Ausländerbehörde zu klären, ob eine der gesetzlichen Bleibemöglichkeiten besteht.

Sollte sich dabei ergeben, dass die Voraussetzungen für eine dieser Regelungen trotz entsprechender Aufenthaltszeiten oder einer bestehenden Ausbildung oder längerfristigen Beschäftigung nicht vorliegen, sollte das in der Härtefalleingabe dargestellt und erläutert werden, damit das Vorprüfungsgremium darüber informiert ist und die Gründe bei seiner Entscheidung berücksichtigen kann.

Zum Chancen-Aufenthaltsrecht und den Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und 25b AufenthG sowie zur Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung siehe ausführliche **Erläuterungen ab Seite 11**.

Klärung der Identität und Erfüllung der Passpflicht

Die Härtefallkommission erwartet von denjenigen Personen, deren Identität nicht geklärt ist oder die möglicherweise bisher über ihre wahre Identität getäuscht haben, dass sie sich während des Härtefallverfahrens aktiv um die Beschaffung von Identitätsnachweisen bemühen und ihre tatsächliche Identität offenbaren.

Die Vorlage eines gültigen Nationalpasses ist keine Voraussetzung, um eine Eingabe an die Härtefallkommission richten zu können. Es wird aber erwartet und von der Geschäftsstelle der Härtefallkommission auch konkret nachgefragt und ggf. erinnert, dass Bemühungen um die Beschaffung von Identitätsnachweisen und eines Nationalpasses nachgewiesen werden sollen und letztlich ein Pass vorgelegt wird.

In den Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums (BMI) zur Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung vom 20.12.2019 wird zur Identitätsklärung in Ziffer 60c.2.3.2 ausgeführt:

„Die Identität wird am sichersten mit einem gültigen Pass oder Passersatz oder einem sonstigen vom Herkunftsstaat ausgestellten Personalausweis nachgewiesen. Hilfsweise kann die Identität auch mit einem abgelaufenen Pass, Passersatz oder einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild, jeweils im Original nachgewiesen werden.

In Fällen, in denen kein Pass oder anderes Identitätsdokument mit Lichtbild vorgelegt werden kann, kann die Identität auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden. So sind amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale und Angaben zur Person enthalten, geeignet, soweit sie die Möglichkeit der Identifizierung bieten, wie beispielsweise ein Wehrpass, Führerschein, Konsularkarte, Laissez-Passer oder andere Heimreisedokumente des Herkunftsstaates, Dienstausweis oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild.

Ist der Ausländer nicht im Besitz der vorgenannten Dokumente und können diese auch nicht beschafft werden, so können im Zuge einer Gesamtschau mehrerer Indizien geeignete amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat ohne biometrische Merkmale zum Nachweis der Identität in Betracht kommen, wie beispielsweise eine Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen. Bei der Gesamtschau können elektronisch abgelegte Identitätsdokumente mit Lichtbild den Nachweiswert dieser Dokumente steigern. Im Übrigen gelten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze zur Beweisführung zur Klärung der Identität.“

Wird die Identität nicht nachgewiesen und besteht die Vermutung, dass die betreffende Person über die tatsächliche Identität täuscht, ist zu erwarten, dass die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen ablehnen wird. Ansonsten ist dann davon auszugehen, dass die Innenministerin dieses ablehnen wird.

Um im Falle einer positiven Härtefallentscheidung dann auch tatsächlich eine Aufenthaltserlaubnis bekommen zu können, ist die Erfüllung der Passpflicht immer eine Regelvoraussetzung (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Nur wenn ein Nationalpass nicht in zumutbarer Weise beschafft werden kann, kann davon abgesehen werden (siehe dazu § 5 Aufenthaltsverordnung).

Die Identitätsklärung und Passbeschaffung werden aber nicht nur von der Härtefallkommission erwartet, sondern sind auch eine gesetzliche Pflicht jeder ausreisepflichtigen Person (siehe u.a. §§ 48, 60b AufenthG). Verstöße dagegen sind straf- und bußgeldbewehrt (§§ 95 und 98 AufenthG).

Die Klärung der Identität ist außerdem für die - gegenüber dem Härtefallverfahren vorrangigen - gesetzlichen Bleiberechtsregelungen eine zwingende Voraussetzung.

Für eine Ausbildungsduldung oder Beschäftigungsduldung sehen die gesetzlichen Regelungen sogar bestimmte Fristen zur Identitätsklärung vor (siehe dazu ausführlich Seite 21 und 26).

Und für eine sich daran anschließende Aufenthaltserlaubnis ist dann auch die Erfüllung der Passpflicht eine zwingende Erteilungsvoraussetzung.

Die Bleiberechtsregelungen für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG) und für Erwachsene und Familien (§ 25b AufenthG) erfordern ebenfalls die Erfüllung der Passpflicht.

Die Härtefallkommission erwartet, dass die Betroffenen alle Anstrengungen unternehmen, um eine solche Bleibeperspektive zu erreichen, bevor ein Härtefallverfahren in Betracht kommt.

Wer diese Bleibeperspektiven nur deswegen nicht erreichen kann, weil keine Identitätsnachweise vorgelegt und auch keine ausreichenden Bemühungen dafür nachgewiesen werden, wird die Härtefallkommission kaum von einer individuellen Härte überzeugen können.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Duldungszeiten mit einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ nach § 60b AufenthG nicht für die notwendige Aufenthaltsdauer für die Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und 25b AufenthG oder für die Ausbildungsduldung oder Beschäftigungsduldung mitgerechnet werden.

In § 60b Abs. 5 Satz 1 AufenthG heißt es dazu:

„Die Zeiten, in denen dem Ausländer die Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt worden ist, werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet.“

Davon abweichend sind solche Duldungszeiten aber für das Chancen-Aufenthaltsrecht anrechenbar (§ 104c Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Zur Duldung nach § 60b AufenthG siehe Hinweise auf Seite 55

Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 NHärteKVO ist in der Eingabe anzugeben, wie der Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes gesichert wird.

Wenn die betreffende Person / Familie kein Erwerbseinkommen hat und ausschließlich Sozialleistungen bezieht, sollten die Gründe für den Leistungsbezug dargelegt werden (z. B. fehlende Arbeitserlaubnis, Alter, Krankheit, Erziehung kleiner Kinder).

Sofern vorhanden, sollten Bescheide zur Ablehnung der Arbeitserlaubnis, Bewerbungsabsagen von Arbeitgebern, aussagekräftige ärztliche Berichte über Krankheiten usw. beigefügt werden, ebenso Unterlagen über frühere Arbeitsverhältnisse.

Liegt ein Arbeitsplatzangebot vor, das nur wegen einer fehlenden Arbeitserlaubnis nicht angenommen werden kann, sollte das durch eine schriftliche Arbeitsplatzzusage eines Arbeitgebers dokumentiert werden.

Wenn Kinder in absehbarer Zeit ihre Schulausbildung beenden und dann durch eine Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme ebenfalls zum Lebensunterhalt beitragen können, kann auch dadurch die Perspektive für einen gesicherten Lebensunterhalt verbessert werden.

Verfahrensschritte

Aufschiebende Wirkung einer Härtefalleingabe

Sobald eine Eingabe bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingeht, teilt die Geschäftsstelle dies der zuständigen Ausländerbehörde mit.

Die Ausländerbehörde wartet das Verfahren ab und erteilt in dieser Zeit eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (siehe Erlass des Nds. Innenministeriums vom 13.04.2022, Seite 9).

Stellt die Vorsitzende fest, dass ein Nichtannahmegrund nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO vorliegt (siehe dazu Seite 33 - 38), ist das Härtefallverfahren beendet.

Auch wenn das Vorprüfungsgremium einstimmig entscheidet, eine Eingabe nicht zur Beratung anzunehmen, ist das Verfahren beendet.

Dann kann die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen fortsetzen.

Wird eine Härtefalleingabe zur Beratung angenommen und somit ein Härtefallverfahren durchgeführt, ordnet das Innenministerium an, dass Abschiebungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über die Härtefalleingabe zurückgestellt werden (§ 5 Abs. 4 Satz 2 NHärteKVO). Dann ist eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu erteilen.

Entscheidung

Die Härtefallkommission entscheidet über die Eingabe in nichtöffentlicher Sitzung (§ 6 NHärteKVO). Anhörungen der betroffenen Personen oder ihrer Bevollmächtigten finden nicht statt.

Die Härtefallkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind (die Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt). Eine positive Entscheidung benötigt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist geheim.

Bekommt eine Eingabe nicht die einfache Mehrheit der Stimmen, ist sie abgelehnt und das Härtefallverfahren beendet.

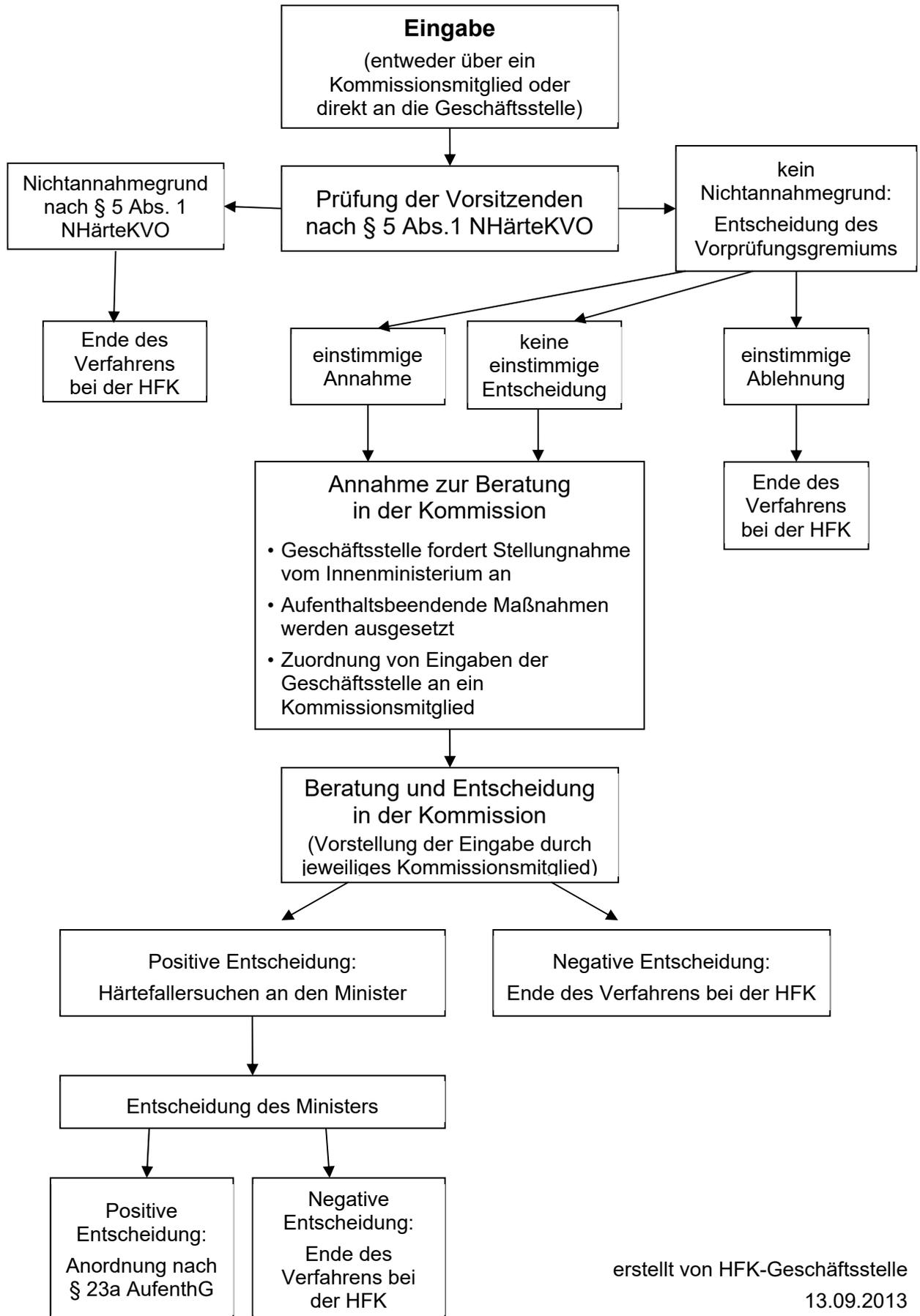
Wird eine Eingabe positiv entschieden, richtet die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen an das Innenministerium. Die Abschiebung bleibt dann weiter ausgesetzt, bis das Innenministerium bzw. die Innenministerin über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entschieden hat.

Information

Die betroffenen Ausländer*innen bzw. ihre Bevollmächtigten werden von der Geschäftsstelle schriftlich informiert, sobald darüber entschieden wurde, ob ihre Eingabe zur Beratung angenommen wurde oder nicht.

Wird eine Eingabe zur Beratung angenommen, werden sie nach der abschließenden Entscheidung der Härtefallkommission über das Ergebnis schriftlich informiert.

Schaubild: Ablauf eines Härtefallverfahrens



erstellt von HFK-Geschäftsstelle
13.09.2013

Hinweise zur Arbeitserlaubnis für Geduldete

Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen kann Geduldeten eine Arbeitserlaubnis für eine Ausbildung oder Beschäftigung erteilt werden.

§ 32 Beschäftigungsverordnung (BeschV):

Abs. 1:

*Ausländerinnen und Ausländern, die eine **Duldung** besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich **seit drei Monaten** erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung **im Bundesgebiet aufhalten**. ...*

(Diese Frist gilt nicht für Geduldete, die nach § 47 AsylG zum Wohnen in einer Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet sind. Nach § 61 Abs. 1 AsylG kann ihnen erst nach sechsmonatigem Besitz einer Duldung die Beschäftigung erlaubt werden. Ein davorliegender Aufenthalt mit einem Aufenthaltstitel oder einer Aufenthaltsgestattung wird dann nicht angerechnet.)

Abs. 2:

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer **Erlaubnis zur Ausübung**

*...
2. einer **Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,*

*...
5. **jeder Beschäftigung** nach einem ununterbrochen **vierjährigen** erlaubten, geduldeten oder gestatteten **Aufenthalt** im Bundesgebiet.*

Abs. 3:

*Der Absatz 2 finden auch Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer mit einer **Aufenthaltsgestattung**.*

Grundsätzlich ist Geduldeten damit ein Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet, so dass eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, wenn ein konkretes Arbeitsangebot vorliegt und die Bundesagentur für Arbeit dem zugestimmt hat.

Über die Erteilung der Arbeitserlaubnis entscheidet dann die Ausländerbehörde.

Nach § 32 Abs. 2 BeschV ist eine Zustimmung der Arbeitsagentur dann nicht erforderlich, wenn eine Arbeitserlaubnis für eine Berufsausbildung beantragt wird.

Außerdem ist eine Zustimmung der Arbeitsagentur zu einer Arbeitserlaubnis nicht erforderlich, wenn die/der Geduldete bereits seit vier Jahren ununterbrochen in Deutschland lebt. Dann kann die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis für jede Beschäftigung erteilen, ohne dass es ein konkretes Arbeitsangebot gibt.

Das Niedersächsische Innenministerium hat die Ausländerbehörden wiederholt darauf hingewiesen, dass das Ermessen zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis „in der Regel zu Gunsten eines Beschäftigungszugangs auszuüben ist“.

In einer Mail des Innenministeriums vom 12.03.2020 an die niedersächsischen Ausländerbehörden wird auf eine Mail vom 13.03.2017 zu diesem Thema hingewiesen. Darin heißt es:

„Wie Sie ... wissen, vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass diesem Personenkreis der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt weitestgehend und frühzeitig auch zur Entlastung der öffentlichen Sozialsysteme zu ermöglichen ist. (...)

Daher war ich bislang davon ausgegangen, dass das Ermessen beim Beschäftigungszugang seitens der niedersächsischen Ausländerbehörden, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, positiv ausgeübt wird, wenn die Bundesagentur für Arbeit einer Beschäftigung zugestimmt hat oder diese zustimmungsfrei ist.

Leider scheinen hierzu weiterhin noch Unsicherheiten zu bestehen. Zur Klarstellung weise ich deshalb darauf hin, dass das bei der Entscheidung über den Arbeitsmarktzugang

dieses Personenkreises eröffnete Ermessen in der Regel zu Gunsten eines Beschäftigungszugangs auszuüben ist.“

Der Mail-Erlass vom 12.03.2020 ist zu finden unter

https://www.mi.niedersachsen.de/download/153158/2020-03-12_MI_Erl_Aufenthaltsrecht_Arbeitsmarktzugang_v._Geduldeten_u._Asylsuchenden.pdf

Arbeitsverbote für Geduldete

Personen mit Duldung, die ihre **Duldungsgründe selbst zu vertreten** haben, unterliegen einem Arbeitsverbot - unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes.

Ein Arbeitsverbot hat zur Folge, dass die betroffene Person nicht (mehr) arbeiten und keine Ausbildung machen darf oder diese dann verliert. Mit dem Verlust der wirtschaftlichen Integration fällt dann auch eine entscheidende Voraussetzung für eine gesetzliche Bleibeperspektive weg.

Der häufigste Fall für ein Arbeitsverbot ist der Vorwurf der Ausländerbehörde, dass die betreffende Person ihren Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung und Beschaffung eines Passes oder Passersatzpapiers nicht oder nur unzureichend nachkommt und damit eine Aufenthaltsbeendigung verhindert oder verzögert.

In **§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG** heißt es:

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn ...

2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können ...

Wenn die Ausländerbehörde wegen der ungeklärten Identität gar nicht weiß, wer die betreffende Person ist und woher sie kommt oder wenn notwendige Reisedokumente nicht vorliegen, können aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden.

Noch klarer ist das Arbeitsverbot in **§ 60b AufenthG** geregelt.

Eine „**Duldung für Personen mit ungeklärter Identität**“ nach § 60b Abs. 1 AufenthG bekommt, wer

„das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt“,

aber auch eine Person, deren Identität nachgewiesen ist, die aber

*„zumutbare Handlungen zur Erfüllung der **besonderen Passbeschaffungspflicht** nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt“.*

Eine solche Duldung ist mit einem Arbeitsverbot verbunden:

„Dem Inhaber einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden.“ (§ 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG)

Allerdings muss die Ausländerbehörde die ausreisepflichtige Person auf die besondere Passbeschaffungspflicht hinweisen und dazu eine angemessene Frist einräumen.

Der Ausländer ist auf diese Pflichten hinzuweisen. Sie gelten als erfüllt, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er die Handlungen nach Satz 1 vorgenommen hat. (§ 60b Abs. 3 AufenthG)

Die Praxis mancher Ausländerbehörden, mit der ersten Erteilung einer Duldung nach Abschluss des Asylverfahrens gleich ein Arbeitsverbot zu verfügen, dürfte in vielen

Fällen nicht rechtmäßig sein. Zumindest muss den Betroffenen zunächst ihre Mitwirkungspflicht dargelegt und eine angemessene Frist gewährt werden, sich um die Identitätsklärung und Beschaffung eines Passes oder Passersatzes zu bemühen.

Außerdem ergibt sich aus dem Wortlaut beider Regelungen, dass zwischen dem Verhalten des Geduldeten und der Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung ein kausaler Zusammenhang bestehen muss. Ist das Verhalten des Geduldeten nicht ursächlich für die Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung, ist auch das Arbeitsverbot nicht gerechtfertigt.

Darauf weist das Niedersächsische Innenministerium die niedersächsischen Ausländerbehörden in einer Mail vom 05.05.2021 ausdrücklich hin:

„Voraussetzung für ein Verbot der Erwerbstätigkeit ist sowohl in Fällen des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 wie auch des § 60b AufenthG, dass das Verhalten der Geduldeten alleinige Ursache dafür ist, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Kommt daher eine Abschiebung schon aus anderen Gründen nicht in Betracht, finden die genannten Vorschriften keine Anwendung.“

Der Mail-Erlass vom 05.05.2021 ist zu finden unter

https://www.mi.niedersachsen.de/download/168567/20210505_Verbot_der_Erwerbstaetigkeit_fuer_geduldete_Personen_60a_und_60b_AufenthG_.pdf

Kein Arbeitsverbot und keine Duldung nach § 60b AufenthG bei laufendem Härtefallverfahren

Wird eine Härtefalleingabe zur Beratung angenommen und somit ein Härtefallverfahren durchgeführt, ordnet das Innenministerium an, dass Abschiebungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über die Härtefalleingabe zurückgestellt werden (§ 5 Abs. 4 Satz 2 NHärteKVO).

Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG kann dann nicht mehr verfügt werden, weil aufenthaltsbeendende Maßnahmen dann nicht wegen des Verhaltens der betreffenden Person, sondern wegen der Anordnung des Innenministeriums ausgesetzt werden müssen.

Aus dem gleichen Grund entfällt dann auch die Grundlage für die Erteilung einer Duldung nach § 60b AufenthG für Personen mit ungeklärter Identität.

Das wird in einem Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 28.6.2021 klargestellt:

„Mit meinem Erlass vom 05.05.2021 hatte ich darauf hingewiesen, dass diese Voraussetzungen nur dann vorliegen, wenn das Verhalten der Geduldeten alleinige Ursache dafür ist, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Kommt eine Abschiebung aus anderen Gründen ohnehin nicht in Betracht, finden die genannten Vorschriften keine Anwendung.

Aus Ihrem Kreis gab es mehrere Nachfragen, ob dies auch gelte, wenn aufgrund eines Verfahrens vor der Härtefallkommission eine Duldung erteilt wurde.

Hierzu verweise ich auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg, das diese Frage bejaht (Beschluss vom 23.06.2021, 13 PA 96/21).

Danach beseitigt eine zur Durchführung des Härtefallverfahrens erteilte Duldung die von § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorausgesetzte Kausalität zwischen positivem Tun oder Unterlassen des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers und der misslingenden Aufenthaltsbeendigung und steht daher der Erteilung einer Duldung nach § 60b AufenthG

entgegen. Entsprechendes gilt für das Nichtvorliegen eines Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG.“

Der Mail-Erlass vom 28.06.2021 ist zu finden unter

https://www.mi.niedersachsen.de/download/170928/2021-06-28_Beschaefigungsverbot_fuer_Geduldete_waehrend_eines_Haertefallverfahrens__60a_Abs.6_und_60b_AufenthG.pdf

siehe auch Beschluss des Niedersächsischen Obergerichtes Lüneburg vom 23.06.2021 (Az.: 13 PA 96/21):

<https://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE210002418&psml=bsndprod.psml&max=true>

Arbeitsverbot für Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten

In § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG heißt es:

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn ...

- 3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde.*

Das gleiche gilt auch, wenn sich Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten noch im Asylverfahren befinden (Arbeitsverbot nach § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG).

Zu den nach § 29a AsylG als sicher eingestufteten Herkunftsstaaten gehören derzeit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien sowie Ghana und Senegal.

Für diese Personen gibt es während des Asylverfahrens und einer Duldung in aller Regel keine Möglichkeit für eine Arbeitserlaubnis.

Ausnahme bei unbegleiteten Minderjährigen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten

Eine wichtige Ausnahme gibt es bei Personen, die als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingereist sind.

Wenn für sie kein Asylantrag gestellt oder dieser zurückgenommen wurde, weil ein Asylverfahren nicht im Interesse des Kindeswohls gewesen wäre, greift das Arbeitsverbot für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten nicht.

In § 60a Abs. 6 Satz 3 AufenthG heißt es:

Satz 1 Nummer 3 gilt bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht für die Rücknahme des Asylantrags oder den Verzicht auf die Antragstellung, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte.

In den Anwendungshinweisen des BMI zur Ausbildungsduldung vom 20.12.2019 wird dazu in Ziffer 60c.2.1.4 ausgeführt:

Mit der Ergänzung um einen neuen § 60a Absatz 6 Satz 3 werden unbegleitete Minderjährige von der Ausdehnung des Versagungsgrundes des § 60a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 ausgenommen, wenn die Rücknahme des gestellten Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte oder wenn ein Asylantrag aus diesem Grunde nicht gestellt wurde

(vgl. § 42 Absatz 2 Satz 3 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch). In diesen Fällen kann die Ausländerbehörde das zuständige Jugendamt bzw. den Vormund kontaktieren.

Unter diesen Voraussetzungen kann dann eine Person, die aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat kommt, eine Arbeitserlaubnis bekommen und z. B. eine Ausbildung machen.

Siehe auch den Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 28.01.2019:

https://www.mi.niedersachsen.de/download/140178/2019-01-28_MI_RdErl._Nichterteilung_v._Ausbildungsduldung_fuer_uma_aus_sicheren_HKL.pdf

Die Ampelkoalition hat im Koalitionsvertrag vereinbart:

„Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende schaffen wir ab.“ (Seite 139)

Bisher wurden die gesetzlichen Regelungen aber noch nicht geändert, so dass die dargestellten Arbeitsverbote weiterhin bestehen.

Für diejenigen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht bekommen, wird ein bisher bestehendes Arbeitsverbot aufgehoben. Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu jeder Erwerbstätigkeit. Das gilt auch für Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten.

An die Geschäftsstelle der Härtefallkommission
beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 221, 30002 Hannover

Eingabe an die Härtefallkommission

1. Von der Härtefalleingabe betroffene Personen:

.....
*Name, Vorname (Ansprechpartner*in)* *Geburtsdatum*

.....
*Name, Vorname der Ehefrau / des Ehemannes / Lebenspartner*in* *Geburtsdatum*

.....
Kind *Geburtsdatum*

.....
Kind *Geburtsdatum*

.....
Wohnanschrift

.....
Telefonnummer *E-Mail-Adresse*

.....
Staatsangehörigkeit

.....
zuständige Ausländerbehörde

Einreise in Deutschland:

Pass liegt vor: Ja Nein

2. Bevollmächtigte Person: (falls vorhanden)

.....
Name, Vorname *ggf. Institution*

.....
Anschrift

.....
Telefonnummer *E-Mail-Adresse*

3. Begründung:

Es ist notwendig, dass eine Eingabe ausführlich begründet wird (siehe Ausfüllhilfe):

Dieser Kasten im Eingabeformular ist nicht so zu verstehen, dass dadurch der Umfang der Begründung begrenzt werden soll.

Selbstverständlich kann man so viel schreiben, wie man möchte und vorzutragen hat.
Es gibt keine Begrenzung für den Umfang der Begründung!

4. Einverständniserklärung / Vollmachterklärung:

1. Wir erklären unser Einverständnis im Namen aller von der Eingabe umfassten Personen, dass die Geschäftsstelle der Härtefallkommission unsere personenbezogenen Daten verarbeitet und insbesondere an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission weitergibt, sofern dies zur Bearbeitung der Eingabe an die Härtefallkommission erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Weitergabe von Auszügen aus der Ausländerakte an die Kommissionsmitglieder.
2. Wir erklären ferner unser Einverständnis im Namen aller von der Eingabe umfassten Personen, dass die Härtefallkommission und ihre Geschäftsstelle Einsicht in unsere Akten nimmt.
3. Falls eine dritte Person zur Führung des Härtefallverfahren bevollmächtigt worden ist, erklären alle von der Eingabe betroffenen Personen, dass diese Person berechtigt ist, sich in ihrem Namen an die Härtefallkommission zu wenden und grundsätzlich den weiteren Kontakt und Schriftverkehr zu führen. Diese Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden oder eine andere Person bevollmächtigt werden. Die Eingabe wird im Falle eines Widerrufs von der / den betroffenen Person / en selbst weitergeführt.

.....
Datum, Unterschrift der Betroffenen / des Betroffenen
(alle volljährigen Personen müssen unterschreiben)

.....
ggf.: Datum, Unterschrift der / des Bevollmächtigten

Checkliste für eine Härtefalleingabe

Unterlagen zur Härtefalleingabe

✓ **Formalitäten**

- Einverständnis- und Vollmachterklärung (siehe Seite 60)
(von allen volljährigen Personen unterschrieben)

✓ **Inhalte der Härtefalleingabe** (siehe ab Seite 39)

- Angaben zu personenbezogenen Daten für alle betroffenen Personen
(Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse)
- wichtige Eckdaten zum bisherigen Aufenthalt
- Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts
Darstellung früherer und gegenwärtiger Erwerbstätigkeit
ggf. besondere Gründe für den Bezug von Sozialleistungen
- Darstellung der individuellen Integrationsleistungen und sozialen Bindungen
- Darstellung der individuellen humanitären Härtefallgründe

✓ **Anlagen:**

- Arbeitsverträge, Einkommensnachweise
- Nachweise über gescheiterte Arbeitssuche (Bewerbungsabsagen, Bescheide
über abgelehnte Arbeitserlaubnis, ausländerrechtliches Arbeitsverbot)
- Nachweise über Erwerbsunfähigkeit (ärztliche Atteste u. ä.)
- Schulzeugnisse und -bescheinigungen
- Bescheinigungen über Teilnahme an Sprach- und anderen Fortbildungskursen
- Nachweise über soziales/ehrenamtliches Engagement
- Stellungnahmen von Arbeitgeber*innen, Schulen, Vereinen, Persönlichkeiten
des öffentlichen Lebens u. a., persönliche Briefe von Freund*innen und
Nachbarn, Zeitungsartikel

Kontakt Daten der Geschäftsstelle der Härtefallkommission:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission
beim Niedersächsischen Ministerium
für Inneres und Sport
Postfach 221
30002 Hannover

Tel. (0511) 120-6226 (Montag bis Freitag 9:00 – 12:00 Uhr)

Fax (0511) 120-4848

Mail: HFK@mi.niedersachsen.de

Auf der Internetseite der Härtefallkommission

www.hfk.niedersachsen.de

sind wichtige Informationen zum Härtefallverfahren zu finden:

- Formulare für Härtefalleingaben
- Mitglieder-Liste
- mehrsprachige Faltblätter
- Härtefallkommissionsverordnung
- jährliche Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission (mit Statistiken)

Faltblätter der Fachberatungsstelle:

Das Faltblatt „[Was ist eine Härtefalleingabe? Was muss ich bei einer Härtefalleingabe beachten?](#)“ informiert Betroffene umfassend, aber möglichst leicht verständlich über die wichtigsten Punkte, denen man bei einer Härtefalleingabe Aufmerksamkeit schenken sollte.

http://www.kargah.de/images/2017/fluechtlingsbuero/haertefallberatung/infofaltblatt_fuer_betroffene.pdf

Das Faltblatt „[Ein/e Bekannte/r möchte eine Härtefalleingabe machen. Wie kann ich helfen?](#)“ richtet sich an Freund*innen, Bekannte und haupt- und ehrenamtliche Unterstützer*innen von Menschen, die eine Härtefalleingabe an die Kommission richten möchten.

http://www.kargah.de/images/2017/fluechtlingsbuero/haertefallberatung/infofaltblatt_fuer_unterstuetzer.pdf

Das Faltblatt „[Informationen zum Ablauf des Härtefallverfahrens](#)“ informiert über die einzelnen Etappen des Verfahrens bei der Härtefallkommission.

http://www.kargah.de/images/2017/fluechtlingsbuero/haertefallberatung/infofaltblatt_zum_verfahren.pdf

Alle Faltblätter können durch Klicken auf ihren Namen als PDF heruntergeladen oder in gedruckter Fassung bei kargah e.V. und beim DRK Aurich angefordert werden.

Sonstige Quellenhinweise zu Ratgebern, Gesetzen und Verordnungen

- **Gesetzestexte und Rechtsverordnungen** sind außerdem zu finden unter www.gesetze-im-internet.de (dort immer in der aktuell geltenden Fassung)
- **Erlasse des Niedersächsischen Innenministeriums:**
https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslanderangelegenheiten/zahlen_daten_fakten/niedersaechsische_erlasse/niedersaechsische-erlasse-seit-2014-139998.html
- **Leitfaden für Flüchtlinge, Aktuelles in Niedersachsen. Erlasse usw. beim Flüchtlingsrat Niedersachsen:** www.nds-fluerat.org
- **Gerichtsentscheidungen zu asyl- und ausländerrechtlichen Fragen, Gutachten, Länderinformationen, Rechts- und Beratungshinweise usw.:** www.asyl.net
- **Arbeitshilfen** zu verschiedenen Rechtsbereichen (z. B. Aufenthaltsrecht, Sozialleistungen, Arbeits-erlaubnis), Gesetzestexte, Rechtsverordnungen usw.: www.einwanderer.net

Gefördert durch:



Niedersachsen